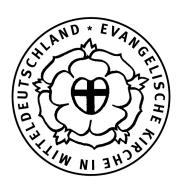
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

Α.	GESETZE, DESCRILUSSE, VERORDINUNGEN, VERFUGUNGEN	
	Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS)	
	vom 18. April 2015	110
	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes vom 18. April 2015	115
	Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	
	(Finanzgesetz EKM – FG) vom 18. April 2015	116
	Verordnung über Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen und dienstliche Abwesenheit für	
	Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen – Urlaubsverordnung Pfarrer (PfUrlVO) vom 20. März 2015	120
	Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung (RKV) vom 20. März 2015	124
	Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenverordnung (VvVRKV) vom 31. März 2015	125
	Verordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen	
	kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen in der EKM (Aufbewahrungs- und	
	Kassationsverordnung) vom 21. März 2015	126
	Anlage zu § 5 Absatz 2	127
	Muster eines Kassationsprotokolls	130
В.	PERSONALNACHRICHTEN	131
~	CTELL ENALIGOCHE FUNDATEN	121
C.	STELLENAUSSCHREIBUNGEN	131
D.	BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
ν.	Wahlen der 1. (konstituierenden) Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	
	vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck	136
	Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte	130
	Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	138
	Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	140

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (GO.LS)

Vom 18. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat sich aufgrund von Artikel 60 Absatz 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Vorbereitung und Einberufung der Landessynode

- (1) Die Landessynode tritt in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder oder auf Verlangen des Landeskirchenrates zusammen.
- (2) Der Landeskirchenrat bestimmt Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer der Tagung der Landessynode. Zu ihrer ersten Tagung wird die Landessynode vom Landesbischof einberufen, im Übrigen vom Präsidium.
- (3) Das Präsidium bereitet im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenrat die Tagungen der Landessynode vor und wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Landessynode.
- (4) Die schriftliche Einladung mit der vorläufigen Tagesordnung soll den Synodalen und nachrichtlich den Stellvertretern drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Die Unterlagen zu den in der Tagesordnung aufgeführten Gesetzen und Gesetzesänderungen sind den Synodalen mindestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zuzusenden. Alle weiteren Unterlagen sollen den Synodalen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung zugeleitet werden.

§ 2 Legitimationsprüfung

- (1) Die Landessynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.
- (2) Das Landeskirchenamt sichtet die Wahlunterlagen und erstattet der Landessynode bei ihrer ersten Sitzung über seine Prüfung Bericht. Aufgrund des Prüfungsberichtes beschließt die Landessynode mit einfacher Stimmenmehrheit über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur endgültigen Entscheidung gelten die erschienenen Synodalen als vorläufig legitimiert.
- (3) Stellt sich die Frage der Legitimation von Mitgliedern vor weiteren Tagungen, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 3 Eröffnung der Tagung und Verpflichtung der Mitglieder

(1) Die erste Tagung der Landessynode wird mit einem Gottesdienst eröffnet. In ihm werden die Mitglieder der Landessynode vom Landesbischof verpflichtet. Sie werden gefragt:

"Wollt ihr euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegenüber Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen unserer Kirche bezeugt ist, und in Übereinstimmung mit den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausführen und da-

rauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?"

Sie antworten:

"Ja mit Gottes Hilfe."

- (2) Später eintretende Synodale geben das Synodalversprechen in der ersten Sitzung, zu der sie erschienen sind, gegenüber dem Präses ab.
- (3) Die Verweigerung des Synodalversprechens zieht den Verlust der Mitgliedschaft in der Landessynode nach sich.

§ 4 Präsidium

- (1) Die Landessynode wählt auf ihrer ersten Tagung in geheimer Abstimmung unter der Leitung des Landesbischofs den Präses, zwei Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen. Synodale nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung sind nicht wählbar. Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 Synodenwahlgesetz entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode gewählt und bleiben bis zum Zusammentreten der neuen Landessynode im Amt.
- (3) Ersatzwahlen während der Amtsperiode erfolgen nach den gleichen Grundsätzen.
- (4) Das Präsidium sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Synodaltagung.
- (5) Der Präses leitet die Verhandlungen der Landessynode und vertritt diese nach außen. Der Präses und die Stellvertreter können sich in der Leitung der Sitzung abwechseln. Die Stellvertreter vertreten den Präses im Verhinderungsfall in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.

§ 5 Teilnahmepflicht

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an jeder Tagung der Landessynode teilzunehmen.
- (2) Ist ein Mitglied an der Teilnahme gehindert, so hat es dies dem Präses über die Geschäftsstelle unverzüglich und, sofern ein Stellvertreter vorhanden ist, auch diesem mitzuteilen. Der Präses lädt, soweit dies möglich ist, den Stellvertreter des verhinderten Mitglieds ein.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

§ 6 Jugenddelegierte

- (1) Die Jugenddelegierten (Artikel 57 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung) bestimmen zu Beginn der Legislaturperiode, wer von ihnen nach Artikel 57 Absatz 2 1. Halbsatz der Verfassung das Stimmrecht ausübt. Von den übrigen Jugenddelegierten wird jedem stimmberechtigten Jugenddelegierten jeweils ein erster und ein zweiter Stellvertreter zugeordnet, die bei Verhinderung des stimmberechtigten Jugenddelegierten in dieser Reihenfolge in das Stimmrecht eintreten.
- (2) Die Jugenddelegierten teilen dem Präsidium die Festlegungen nach Absatz 1 spätestens zwei Wochen vor Beginn der konstituierenden Sitzung der Landessynode mit.
- (3) Die Teilnahme- und Mitteilungspflichten des § 5 gelten für die Jugenddelegierten entsprechend.

§ 7 Beratende Teilnahme, Gäste

- (1) An den Verhandlungen der Landessynode nehmen mit Rede- und Antragsrecht teil:
- die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung).
- 2. die Jugenddelegierten, die nicht das Stimmrecht ausüben (Artikel 57 Absatz 2 2. Halbsatz der Verfassung).
- Sie haben alle Rechte eines Synodalen außer dem Stimmrecht; § 6 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. An den Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezernenten (Artikel 55 Absatz 7 Nummer 7 Buchstabe a) und b) der Verfassung) nehmen die weiteren Regionalbischöfe und Dezernenten stimmberechtigt teil.
- (2) Darüber hinaus nehmen Referatsleiter des Landeskirchenamtes und kirchliche Beauftragte, die vom Landeskirchenrat bestimmt werden, beratend an den Verhandlungen der Landessynode teil. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung können Referatsleiter mit der Einbringung von Vorlagen beauftragt werden
- (3) Zu den Tagungen der Landessynode werden Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Union Evangelischer Kirchen in der EKD und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie gegebenenfalls weitere Gäste eingeladen. Das Präsidium kann ihnen das Wort erteilen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit die Landessynode die Öffentlichkeit nicht für einzelne Verhandlungsgegenstände ausschließt. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und beschlossen.
- (2) Beratern nach § 7 Absatz 2 kann die Teilnahme an der nicht öffentlichen Verhandlung gestattet werden.
- (3) Über Inhalt und Verlauf der Beratung in nicht öffentlicher Verhandlung haben alle Beteiligten Verschwiegenheit zu wahren, soweit die Landessynode nichts anderes beschließt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Zugehörigkeit zur Landessynode fort.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- Das Präsidium stellt zu Beginn der Tagung die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.
- (2) Die Landessynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind (Artikel 60 Absatz 2 der Verfassung).

§ 10 Verhandlungsgegenstände

- (1) Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode bilden:
- 1. Vorlagen für Kirchengesetze (§ 11),
- 2. sonstige Vorlagen (§ 12) und Berichte des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes,
- 3. Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode (§ 13),
- Anträge von Ausschüssen und Mitgliedern der Landessynode während der Synodaltagung (§ 14),

- Eingaben von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (§ 16),
- Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung (§ 17),
- sonstige vom Präsidium zugelassene Verhandlungsgegenstände.
- (2) Die Landessynode stellt zu Beginn der Tagung die Tagesordnung fest.

§ 11 Lesung und Verkündung von Kirchengesetzen

- (1) Die Landessynode beschließt Kirchengesetze aufgrund von Vorlagen, die aus ihrer Mitte, vom Landeskirchenrat oder vom Kollegium des Landeskirchenamtes eingebracht werden. Vorlagen aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens zehn ihrer Mitglieder. Vorlagen des Kollegiums des Landeskirchenamtes und aus der Mitte der Landessynode sind vor ihrer Einbringung dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Kirchengesetze erfordern zweimalige Lesung.
- (3) Die erste Lesung setzt voraus, dass der entsprechende Gesetzestext vorliegt. Sie ist auf eine grundsätzliche Aussprache zu beschränken. Nach der ersten Lesung beschließt die Landessynode, ob der Entwurf in die Ausschussberatung zu verweisen ist. In die Ausschussberatung sind Abänderungsanträge einzubeziehen. Kommt eine Überweisung in die Ausschussberatung nicht zustande, ist die Vorlage abgelehnt.
- (4) Die zweite Lesung erfolgt frühestens am Tag nach Abschluss der ersten Lesung. Gegenstand der zweiten Lesung ist der Entwurf des Kirchengesetzes in der Fassung des federführenden Ausschusses. An die zweite Lesung schließt sich die Schlussabstimmung an, durch die der Wortlaut des Kirchengesetzes endgültig festgestellt wird.
- (5) Kirchengesetze werden von dem Landesbischof und dem Präses der Landessynode unterzeichnet. Sie werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland verkündet, sofern nicht die Landessynode ausnahmsweise eine andere Form der Verkündung beschlieβt.

§ 12 Sonstige Vorlagen

- (1) Über Anträge und Vorlagen, die nicht Entwürfe zu Kirchengesetzen sind, kann die Landessynode sogleich entscheiden oder den Verhandlungsgegenstand nach Beratung einem Ausschuss überweisen. § 11 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend
- (2) Ist ein Antrag als Ergebnis einer Ausschussberatung vorgelegt worden, so ist erneute Überweisung an denselben Ausschuss nur zulässig, wenn Ergänzungs- oder Abänderungsanträge zu dem vom Ausschuss vorgelegten und bereits erörterten Antrag gestellt wurden oder in der Aussprache sich wesentliche neue vom Ausschuss bisher nicht berücksichtigte Gesichtspunkte ergeben haben.

§ 13 Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode

(1) Anträge von Kreissynoden und von Mitgliedern der Landessynode sind auf die Tagesordnung der Landessynode zu setzen, wenn sie mindestens sechs Wochen vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

- (2) Später eingehende Anträge können vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Nach Beginn der Synodaltagung können Anträge von der Landessynode mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Vor der Abstimmung über die Frage, ob der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt wird, erteilt das Präsidium nach der Einbringung auf Antrag je einem Befürworter und einem Gegner dieses Antrags das Wort.

§ 14 Anträge während der Synodaltagung

- (1) Während der Tagung können Anträge aus der Landessynode zu jeder Beschlussvorlage gestellt werden, solange die Aussprache über den betreffenden Tagesordnungspunkt nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge zu Berichten können von einem Ausschuss oder von einzelnen Synodalen gestellt werden. Werden sie von einem einzelnen Synodalen gestellt, sind sie an einen Ausschuss zu verweisen. Sie sind schriftlich einzureichen; ausgenommen davon sind Anträge zur Geschäftsordnung.

§ 15 Unwirksame Anträge

Anträge, die außerhalb der Zuständigkeit der Landessynode liegen, werden vom Präsidium nicht zugelassen.

§ 16 Eingaben

- (1) Jedes Mitglied der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat das Recht, Eingaben an die Landessynode zu richten. Eingänge von anderen Personen werden in der Regel nicht behandelt.
- (2) Eingaben werden nur berücksichtigt, wenn sie spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung der Landessynode bei der Geschäftsstelle der Landessynode eingegangen sind.
- (3) Das Präsidium der Landessynode entscheidet, ob Eingaben dem Landeskirchenamt oder einem oder mehreren Ausschüssen der Landessynode zur weiteren Bearbeitung überwiesen werden. Es unterrichtet hiervon die Landessynode, indem es zugleich von dem Inhalt der Eingabe Kenntnis gibt. Gegenstand der Verhandlungen der Landessynode werden Eingaben nur auf Empfehlung eines Ausschusses.
- (4) Den Einsendern soll auf ihre Eingabe vom Präsidium eine Antwort gegeben werden.

§ 17 Beschwerden von Gemeindekirchenräten

- (1) Beschwerden von Gemeindekirchenräten nach Artikel 21 Absatz 5 Satz 6 der Verfassung leitet das Präsidium dem Beschwerdeausschuss zu. Der Beschwerdeausschuss kann die Stellungnahme des Landeskirchenamtes, anderer Ausschüsse der Landessynode sowie sonstiger Personen und Organe einholen.
- (2) Unzulässige oder offensichtlich unbegründete Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeausschusses durch das Präsidium zurückgewiesen werden. Die übrigen Beschwerden legt der Beschwerdeausschuss der Landessynode mit dem Antrag vor, die Beschwerde zurückzuweisen oder ihr ganz oder teilweise stattzugeben.

§ 18 Redeordnung

- (1) Bei den Beratungen erhalten die Mitglieder der Landessynode und die beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 das Wort nach der Reihenfolge ihrer Meldungen.
- (2) Außer der Reihe, jedoch ohne Unterbrechung der Rede, erhalten das Wort
- 1. der Berichterstatter,
- 2. Mitglieder des Kollegiums des Landeskirchenamtes.
- (3) Mit Ausnahme der Antragsteller und der Berichterstatter soll niemand das Wort über denselben Verhandlungsgegenstand öfter als zweimal erhalten. Die Landessynode kann die Redezeit beschränken.
- (4) Das Präsidium hat Abschweifungen vom Gegenstand oder bloße Wiederholungen des Redners zu verhindern und diesen nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. Es kann im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen oder das Wort entziehen. Beifalls- oder Missfallensäußerungen sind unerwinscht.

§ 19 Anträge und Beschlüsse zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung muss jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung einer Rede, gegeben werden.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort durch Beschluss zu entscheiden. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Synodalen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
- 1. Anträge auf Begrenzung der Redezeit,
- 2. Anträge auf Schluss der Rednerliste,
- 3. Anträge auf Ende der Debatte,
- Anträge auf Überweisung beziehungsweise Rücküberweisung an einen Ausschuss,
- Anträge auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt.
- (4) Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Ende der Debatte stellt der Präses unter Nennung der noch gemeldeten Redner zur Abstimmung; der Berichterstatter oder der Einbringer erhält das Schlusswort. Wird der Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt angenommen, ist die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes abgeschlossen.

§ 20 Wahlen

- (1) Für die von der Landessynode vorzunehmenden Wahlen werden der Landessynode durch den zuständigen Wahlvorbereitungsausschuss Vorschläge vorgelegt; dies gilt nicht
- 1. für die Wahl des Präsidiums,
- soweit für die Wahl besondere kirchengesetzliche Regelungen bestehen.
- (2) Die Wahlen werden, mit Ausnahme der Wahlen in das Präsidium (§ 4 Absatz 3) und der Wahlen des Landesbischofs, der Regionalbischöfe, des Präsidenten und der Dezernenten, der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertreter und des Leiters des Diakonischen Werkes (Artikel 55 Absatz 2 Nummer 7 der Verfassung), durch offene Abstimmung vorgenommen, wenn nicht ein Mitglied der Landessynode geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Vor der Wahl sollen sich die Kandidaten der Landessynode vorstellen.

§ 21 Abstimmungen

- (1) Vor jeder Abstimmung wird der Gegenstand der Beschlussfassung, über den abgestimmt werden soll, vom Präsidium unmissverständlich bezeichnet und in eine Frage zusammengefasst, die mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Auf Antrag eines Synodalen ist die Abstimmungsfrage schriftlich festzuhalten und vor der Abstimmung zu verlesen. In jedem Fall wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Ist bei Vorliegen von Gegen-, Abänderungs- oder Zusatzanträgen zweifelhaft, welcher Antrag am weitesten geht, so entscheidet das Präsidium endgültig über die Reihenfolge der Abstimmungen.
- (2) Die Beschlüsse der Landessynode können lauten auf
- 1. Annahme oder Ablehnung eines Antrags beziehungsweise eines Abänderungs- oder Ergänzungsantrags,
- 2. Überweisung an einen Ausschuss,
- 3. Beschluss einer weiteren Lesung,
- 4. Vertagung,
- 5. Überweisung an den Landeskirchenrat.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben. Sie hat geheim und durch Stimmzettel zu erfolgen, falls ein Mitglied dies verlangt.
- (4) Beschlüsse zu Sachfragen bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen (Artikel 60 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung). Änderungen der Verfassung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Synodalen, mindestens jedoch der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode (Artikel 60 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung).
- (5) Bei eindeutigen Mehrheitsverhältnissen kann auf das Auszählen der Stimmen verzichtet werden. Wird die Beschlussfähigkeit der Synode angezweifelt, so ist die Auszählung der Stimmen oder auf Antrag der Namensaufruf der Synodalen vorzunehmen. Dies kann auch unmittelbar nach der Abstimmung geschehen.
- (6) Wer am Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, darf nicht mitstimmen.

 Das betroffene Mitglied darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Landessynode bei der Verhandlung anwesend sein, hat sich aber vor der Abstimmung aus dem Sitzungsraum zu entfernen. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 22 Fragestunde

- (1) Bei jeder Tagung der Landessynode soll Gelegenheit gegeben werden, in öffentlicher Sitzung Anfragen von Mitgliedern der Landessynode zu beantworten, die für das äußere und innere Leben der Landeskirche von allgemeiner Bedeutung sind.
- (2) Umfangreiche Anfragen sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten und können schriftlich beantwortet werden.

Die Antwort wird in diesem Fall den Synodalen mit den Synodenunterlagen zur Kenntnis gegeben; der Anfragende kann in der Fragestunde eine Zusatzfrage stellen.

(3) Sonstige Anfragen sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Tagung schriftlich an das Präsidium der Landessynode zu richten.

§ 23 Hausrecht

Das Präsidium der Landessynode übt im Plenarsaal und in dazugehörigen Räumen das Hausrecht aus. Ihm obliegt die Entscheidung über die Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen und der Verteilung von Materialien.

§ 24 Verhandlungsniederschriften

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen der Landessynode sind Niederschriften zu fertigen.
- (2) Die Verhandlungsniederschriften müssen enthalten:
- die Namen der anwesenden Mitglieder und die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- 2. Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
- 3. die Tagesordnung und die Namen sowie die Reihenfolge der Redner zu den einzelnen Tagesordnungspunkten,
- 4. Eingaben und deren Erledigung,
- 5. bei Abstimmungen das Abstimmungsergebnis,
- bei Wahlen die Namen der Gewählten, gegebenenfalls mit Angabe der Stimmzettel,
- Vorgänge und Äußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, das Entziehen des Wortes oder eine Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung zur Folge gehabt haben.
- (3) Vorlagen, einführende Referate sowie schriftliche Anträge und Berichte sind der Niederschrift als Anlagen beizufügen.
- (4) Der gesamte Verlauf der Synodaltagung wird elektronisch aufgezeichnet. Die Aufzeichnungen sind unter Verschluss aufzubewahren und dürfen Dritten nur mit Genehmigung des Präsidiums zugänglich gemacht werden.
- (5) Jedes bei der Abstimmung unterlegene Mitglied kann verlangen, namentlich mit seiner vom Beschluss abweichenden Meinung in die Niederschrift aufgenommen zu werden.
- (6) Die Niederschrift wird von dem Präses sowie den Schriftführern unterzeichnet.
- (7) Die von der Landessynode gefassten Beschlüsse werden in einem Beschlussprotokoll zusammengefasst, welches allen Mitgliedern der Landessynode zuzuleiten ist.

§ 25 Bildung von Ausschüssen

- (1) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Landessynode bestehen folgende Ausschüsse:
- 1. ein Wahlvorbereitungsausschuss,
- ein Ausschuss für Gottesdienst, Gemeindeaufbau und Theologie,
- 3. ein Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung,
- 4. ein Ausschuss für ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen,
- 5. ein Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen,
- 6. ein Rechts- und Verfassungssausschuss,
- 7. ein Haushalts- und Finanzausschuss,
- 8. ein Rechnungsprüfungsausschuss,
- 9. ein Ausschuss für Klima, Umwelt und Landwirtschaft,
- 10. ein Beschwerdeausschuss.

¹ Persönliche Beteiligung liegt vor, wenn ein Beschluss einem Mitglied der Landessynode selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen kann. Persönliche Beteiligung liegt nicht vor, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen.

Für besondere Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.

- (2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte der Landessynode gebildet.
- (3) Die Ausschüsse bleiben bis zur konstituierenden Tagung der neuen Landessynode zuständig.

§ 26 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Landessynode setzt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse fest und wählt diese. Einem Ausschuss sollen mindestens sechs Mitglieder angehören.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums der Landessynode, der Landesbischof und der Präsident des Landeskirchenamtes werden keinem Ausschuss zugeordnet. Sie haben das Recht, an jeder Ausschusssitzung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (3) Jeder Synodale soll, mit Ausnahme der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses, des Wahlvorbereitungsausschusses und des Beschwerdeausschusses, nur einem Ausschuss angehören, unbeschadet der Möglichkeit der Zugehörigkeit zu Sonderausschüssen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 2. Der Synodale wird auch im Ausschuss durch seinen Stellvertreter vertreten; auf Vorschlag des Präsidiums kann die Landessynode in Einzelfällen für die jeweilige Tagung eine davon abweichende Regelung treffen.
- (4) Die Zuordnung der beratenden Teilnehmer nach § 7 Absatz 1 und 2 zu den einzelnen Ausschüssen wird in Absprache mit dem Präsidium geregelt. Die beratenden Teilnehmer sind den Ausschussmitgliedern mit Ausnahme des Stimmrechts gleichgestellt.

§ 27 Arbeitsweise der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Geschäftsführung kann dem jeweils zuständigen Dezernenten des Landeskirchenamtes oder einem Referatsleiter übertragen werden. Darüber hinaus ist von den Ausschüssen für die Amtsperiode der Synode oder von Sitzung zu Sitzung ein Schriftführer zu bestellen. Zum Schriftführer kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten ein Mitarbeiter des Landeskirchenamtes bestellt werden.
- (2) Die Ausschüsse können die zur Bearbeitung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vom Landeskirchenamt anfordern und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes zur Auskunftserteilung zu ihren Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Der Vorsitzende beruft den Ausschuss im Einvernehmen mit dem Präses unter Angabe der Tagesordnung bei Bedarf auch außerhalb einer Synodaltagung ein. Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, das Präsidium oder der Landeskirchenrat es verlangt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Sie soll zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder abgesandt sein.
- (4) Die Einladungen zu Ausschusssitzungen außerhalb einer Synodaltagung sowie die Tagesordnung sind der Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Landessynode und die Berater nach § 7 Absatz 1 und 2 können an den Sitzungen aller Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Landessynode nehmen an den Ausschusssitzungen außerhalb der Tagungen der Landessynode nicht teil. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 28 Ständige Ausschüsse

- (1) Ausschüsse nach § 25 können als Ständige Ausschüsse tagen oder mit der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses aus ihrer Mitte Ständige Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Präsidiums; das Einvernehmen mit dem Präses für die Einberufung zu einzelnen Sitzungen (§ 27 Absatz 3 Satz 1) ist entbehrlich.
- (2) Wird ein Ständiger Ausschuss aus der Mitte des Ausschusses gebildet, dem nicht alle Ausschussmitglieder angehören, ist zugleich festzulegen, ob und welche über die Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen hinausgehenden Kompetenzen dem Ständigen Ausschuss übertragen werden sollen, die ansonsten dem gesamten Ausschuss zugewiesen sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses.
- (3) Für Ausschüsse im Sinne des Absatzes 2 gilt:
- Die Einladungen zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses sowie die Protokolle sind auch an die Mitglieder des Ausschusses zu versenden, die dem Ständigen Ausschuss nicht angehören.
- Jedes Ausschussmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses mit allen Rechten teilzunehmen
- Besondere Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 1 können nicht übertragen werden, wenn dem Ständigen Ausschuss weniger als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses angehören,
- (4) Im Übrigen gelten für die Ständigen Ausschüsse § 26 Absatz 2 und § 27 entsprechend.

§ 29 Einbringung der Ergebnisse in die Landessynode

- (1) Zu jedem Beratungsgegenstand bestimmen die Ausschüsse einen Berichterstatter; die Berichterstattung über besonders umfangreiche Gegenstände kann geteilt werden.
- (2) Die Berichterstattung ist in der Regel mündlich; Ausschussanträge sind jedoch stets schriftlich vorzulegen. Die Landessynode kann für wichtige Gegenstände schriftliche Berichterstattung beschließen; in diesem Falle steht einer etwaigen Ausschussminderheit das Recht zu, eine Begründung einer abweichenden Ansicht vom Ausschussbericht als besondere Beilage anzufügen.
- (3) Gegenstände, die an einen Ausschuss überwiesen worden sind, werden aufgrund der Vorlage des Ausschusses in der Landessynode erneut beraten. Sind mehrere Ausschüsse beteiligt, ist die Vorlage des federführenden Ausschusses vorrangig Beratungsgrundlage.

§ 30 Beschlussfähigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Ausschüsse kommen dadurch zustande, dass die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder einem Antrag zustimmt.
- (2) Das Wort in einer Ausschusssitzung können nicht dem Ausschuss angehörende Mitglieder der Landessynode nur ergreifen, wenn die Mehrzahl der anwesenden Ausschussmitglieder zustimmt; dies gilt auch für Gäste, die auf Beschluss der Ausschussmitglieder an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen können. § 26 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 31 Kostenerstattung

Die Mitglieder der Landessynode haben Anspruch auf Reisekosten nach Maßgabe des kirchlichen Rechts. Darüber hinaus erhalten Synodale, denen ein Verdienstausfall oder ein anderer finanzieller Nachteil entsteht, auf Antrag eine Entschädigung. Die Entschädigung bemisst sich nach Sitzungstagen in der Unterscheidung zwischen vollen und halben Sitzungstagen. Nähere Festlegungen, insbesondere über die Höhe der Entschädigung, trifft auf gemeinsamen Vorschlag des Haushaltsund Finanzausschusses und des Rechts- und Verfassungsausschusses sowie im Benehmen mit dem Kollegium des Landeskirchenamtes das Präsidium der Landessynode.

§ 32 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der Landessynode befindet sich im Landeskirchenamt. Dort wird ein laufendes Verzeichnis über alle Vorlagen und sonstigen an die Landessynode gerichteten Eingänge geführt. Die Eingänge selbst werden zu den Sachakten des Landeskirchenamtes genommen und mit diesen dem Präsidium der Landessynode vorgelegt. Dieses fasst die erforderlichen geschäftsleitenden Beschlüsse (zum Beispiel Überweisungen an einen Ausschuss, Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Tagung, Einholung von Stellungnahmen des Landeskirchenamtes).
- (2) Die Eingänge und die darauf gefassten geschäftsleitenden Beschlüsse des Präsidiums der Landessynode werden zu Beginn der nächsten Tagung zur Kenntnis der Landessynode gebracht. Die Vorlagen des Landeskirchenamtes, des Landeskirchenrates und aus der Landessynode werden vervielfältigt und an die Synodalen verteilt. Alle an die Landessynode gerichteten Eingänge sind alsbald dem Landeskirchenamt zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 Sprachregelung

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 34 Änderungen und Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung sowie Abweichungen im Einzelfall bedürfen einer Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Landessynode.
- (2) Über Zweifel an der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Rechts- und Verfassungsausschuss der Landessynode endgültig.

§ 35 Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Landessynode in Kraft und gilt für die Dauer der Amtsperiode der Landessynode. Ihre Weitergeltung bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Landessynode. Die Bestätigung gilt als erteilt, wenn die Landessynode auf ihrer ersten Tagung keinen abweichenden Beschluss fasst.

Drübeck, den 18. April 2015 (1101)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Dieter Lomberg Landesbischöfin Präses

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Vom 18. April 2015

Die Landesynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Dezernentenwahlgesetzes

Das Kirchengesetz über die Wahl des Präsidenten und der Dezernenten des Landeskirchenamtes und des Leiters des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. (Dezernentenwahlgesetz – DezWG) vom 19. März 2011 (ABI. S. 100) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Der Präsident, die Dezernenten und der Leiter des Diakonischen Werkes werden jeweils für zehn Jahre gewählt."

- 2. § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - "5. im Fall der Wahl des Leiters des Diakonischen Werkes außerdem je ein Vertreter des Evangelischen Werkes für Diakonie und Entwicklung e. V. und der Evangelischen Landeskirche Anhalts, sowie der Vorsitzende der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes und je zwei Vertreter des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz. Bei den Vertretern des Diakonischen Rates und der Diakonischen Konferenz muss es sich um Personen handeln, die von der Mitgliederversammlung in diese Gremien gewählt worden sind."

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

Drübeck, den 18. April 2015 (1160-01)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Dieter Lomberg Landesbischöfin Präses

Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG)

Vom 18. April 2015

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Artikel 80 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1: Grundlagen der Finanzierung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die finanziellen Mittel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) dienen der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben und werden in gemeinsamer Verantwortung und Solidarität der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht und verwendet.
- (2) Durch die Verteilung der finanziellen Mittel sollen die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Landeskirche wirtschaftlich in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu erfüllen.
- (3) Auf allen Ebenen der Landeskirche gilt der Grundsatz des sparsamen und verantwortungsbewussten Umgangs mit den anvertrauten Mitteln.

§ 2 Plansumme

- (1) Bei der Aufteilung der finanziellen Mittel wird von einer Plansumme ausgegangen. Diese wird gebildet aus:
- den Landeskirchensteuern abzüglich der Verwaltungsgebühr für den Einzug der Kirchensteuer durch die staatliche Finanzverwaltung,
- den Zahlungen im Rahmen des Clearingverfahrens der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- den Zahlungen im Rahmen des Finanzausgleichs der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- 4. den Staatsleistungen (§ 3),
- 5. der Zuführung zur Clearingrückstellung (§ 4),
- der Entnahme aus oder der Zuführung zur Ausgleichsrücklage (§ 5).
- (2) Die Plansumme wird auf die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise, die Landeskirche und die Arbeit für die Partnerkirchen sowie den Entwicklungsdienst verteilt (Plansummenanteile). Im Haushaltsgesetz ist zu gewährleisten, dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreise direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Über die Höhe und Aufteilung der Plansumme beschließt die Landessynode auf Vorschlag des Haushalts- und Finanzausschusses. Grundlage ist die vorläufige Feststellung durch das Landeskirchenamt.

§ 3 Staatsleistungen und Patronate

- (1) Staatsleistungen sind Leistungen auf der Grundlage der Verträge der Evangelischen Kirchen mit den jeweiligen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Leistungen für ehemals landesherrliche Patronatsrechte sind nicht Bestandteil der Plansumme gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

§ 4 Clearingrückstellung

Die Landeskirche bildet aus Kirchensteuereinnahmen eine Rückstellung für das Clearingverfahren innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 5 Ausgleichsrücklage

- (1) Aus Einnahmen gemäß § 2 Absatz 1, die den Planansatz übersteigen, bildet die Landeskirche unter Berücksichtigung des Anteils für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Partnerkirchen (§ 7) eine Ausgleichsrücklage.
- (2) Sie dient der Sicherung und Steuerung der Höhe der Plansumme und ist zugleich Rücklage für Kirchensteuerrückzahlungen.
- (3) Die Obergrenze der Ausgleichsrücklage wird von der Landessynode festgelegt. Sie beträgt mindestens 100 vom Hundert der Plansumme (§ 2 Absatz 1).

§ 6 Plansummenanteile der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche

- (1) Der Plansummenanteil der Kirchengemeinden umfasst:
- 1. den Gesamtgemeindeanteil, bestehend aus:
 - a) dem Gemeindeanteil für den Verkündigungsdienst und
 - b) dem Gemeindeanteil für allgemeine Aufgaben,
- 2. den Anteil zur Aufstockung des Baulastfonds (§ 17).
- (2) Der Plansummenanteil der Kirchenkreise umfasst:
- den Kreisanteil für den Verkündigungsdienst,
 den Kreisanteil für allgemeine Aufgaben,
- 3. den Verwaltungsanteil,
- den Anteil für den Ausgleichsfonds für Kirchenkreise (§ 22) und
- 5. die weiteren kirchenkreisübergreifenden Anteile.
- (3) Der Plansummenanteil der Landeskirche umfasst:
- den Anteil für landeskirchenübergreifende Verpflichtungen,
- den Anteil für Versorgung, kirchliche Altersversorgung und Wartestand und
- 3. den Landeskirchenanteil für allgemeine Aufgaben.

§ 7 Plansummenanteil für die Partnerkirchen und den kirchlichen Entwicklungsdienst

Von den Nettokirchensteuereinnahmen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2) werden 2 vom Hundert für Partnerschaftsund Entwicklungsarbeit zur Verfügung gestellt.

Abschnitt 2: Die Kirchengemeinden

§ 8 Grundsätze

- (1) Die Finanzierung von Aufgaben, die die Kirchengemeinden wahrnehmen, erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihnen selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.
- (2) Die Gemeindeglieder tragen durch Abgaben, Kollekten, Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit zur Erfüllung des Dienstes der Kirchengemeinden bei.

§ 9 Einnahmen der Kirchengemeinden

- (1) Den Kirchengemeinden stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
- 1. der Kirchengemeindeanteil (Absatz 2),
- die Gemeindebeiträge,
- die Kollekten und die Spenden, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
- die Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen, soweit sie nicht für einen anderen Zweck bestimmt sind,
- 5. die Einnahmen aus Grundvermögen, insbesondere
 - 5.1. die Mieten,
 - 5.2. die Erträge aus Kirchenland,
 - 5.3. die Erträge aus Kirchenwald,
 - 5.4. die Erträge aus besonderen Zuweisungen,
- 6. die Kapitalerträge,
- die Einnahmen aus zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
- 8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
- 9. die Gebühren,
- 10. die sonstigen Einnahmen.
- (2) Den Kirchengemeinden wird ein Anteil aus dem Gesamtgemeindeanteil (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugewiesen (Kirchengemeindeanteil). Weitere Mittel können Kirchengemeinden aus dem Strukturfonds (§ 16) erhalten.
- (3) Die Kirchengemeinden führen 80 vom Hundert der Erträge aus Kirchenland (Absatz 1 Nummer 5.2) und aus besonderen Zuweisungen (Absatz 1 Nummer 5.4) dem Baulastfonds zu. Soweit aus Kirchenwald Einnahmen aus Grundstücksverträgen mit jährlich wiederkehrenden Zahlungen erzielt werden, sind davon ebenfalls 80 vom Hundert dem Baulastfonds zuzuführen.
- (4) Die Kirchengemeinden führen dem Forstausgleichsfonds (§ 22 Absatz 5 Grundstücksgesetz¹) eine durch Haushaltsgesetz festgelegte Umlage für Kirchenwald für laufende Ausgaben sowie Beiträge zur Bildung einer Rücklage zur Risikovorsorge im Falle von außergewöhnlichen Schadensereignissen entsprechend der Fläche des Kirchenwaldes zu.

§ 10 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchengemeinden

- (1) Die Kirchengemeinden setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:
- die anteilige Finanzierung des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis entsprechend des Stellenplans des Kirchenkreises (§ 14),
- Kirchengesetz über Grundstücke in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 20. November 2010 (ABI. S. 316).

- 2. die Finanzierung der Angestellten der Kirchengemeinden,
- die Finanzierung des gottesdienstlichen Lebens, der Bildungsarbeit, diakonischer und seelsorgerlicher Aufgaben sowie missionarischer Projekte der Kirchengemeinde,
- 4. die Kostenverrechnungssätze,
- die Instandsetzung und Unterhaltung der den Kirchengemeinden zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude
- die Unterhaltung von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- 7. die zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen,
- 8. die Zuwendungen an Partnerkirchen.
- (2) Zu den zwischengemeindlichen Zahlungsverpflichtungen (Absatz 1 Nummer 6) gehören insbesondere die gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten der in einem Pfarrbereich verbundenen Kirchengemeinden. Die Beträge sind im Haushaltsplan der Kirchengemeinde, in der sich der Dienstsitz des Pfarrers befindet, zu veranschlagen und sollen im Verhältnis der Gemeindeglieder auf die beteiligten Kirchengemeinden umgelegt werden. Die Umlage soll im Rahmen des Jahresabschlusses der Pfarrsitzgemeinde in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden. Erhebliche Steigerungen der gemeinschaftlichen Sach- und Personalkosten im Verlauf des Haushaltsjahres bedürfen der Zustimmung der beteiligten Gemeindekirchenräte.

Abschnitt 3: Die Kirchenkreise

§ 11 Grundsätze

- (1) Als selbständige kirchliche Körperschaft nimmt der Kirchenkreis Aufgaben wahr, die von den einzelnen Kirchengemeinden nicht ausreichend erfüllt werden können oder besser in der Gemeinschaft des Kirchenkreises wahrzunehmen sind. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Theologie und Ökumene, Diakonie, Mission und Seelsorge, Bildung sowie Kirchenmusik.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben des Kirchenkreises erfolgt grundsätzlich aus Mitteln, die von ihm selbst aufgebracht oder nach diesem Kirchengesetz zugewiesen werden.

§ 12 Einnahmen der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:
- 1. die Plansummenanteile (§ 6 Absatz 2),
- 2. die Erträge aus Pfarrvermögen,
- 3. die zweckbestimmten Kollekten und Spenden,
- 4. die anteiligen Einnahmen aus Haus- und Straßensammlungen,
- die Einnahmen aus dem Grundvermögen der Kirchenkreise,
- 6. die Kapitalerträge,
- 7. die Besoldungs- und Vergütungsanteile (§ 14 Absatz 4),
- 8. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
- 9. die Gebühren,
- die Einnahmen aus zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
- 11. die sonstigen Einnahmen.
- (2) Für Pfarreiwald und Pfarrwald gilt § 9 Absatz 4 entspre-
- (3) Der Kirchenkreis kann zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben von den Kirchengemeinden eine Umlage erheben.

Hierzu ist ein Beschluss der Kreissynode erforderlich, der der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode bedarf.

§ 13 Verwendung der finanziellen Mittel der Kirchenkreise

Die Kirchenkreise setzen ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

- 1. den Verkündigungsdienst,
- 2. die Leitung und die Verwaltung des Kirchenkreises,
- die besonderen diakonischen und seelsorgerlichen Aufgaben, missionarische Projekte und Bildungsarbeit,
- 4. das Kreiskirchenamt,
- 5. die regionalen Dienste,
- die Instandsetzung und Unterhaltung der dem Kirchenkreis zugeordneten kirchlichen Grundstücke und Gebäude,
- 7. die Unterhaltung von Einrichtungen des Kirchenkreises,
- 8. die zwischenkreislichen Zahlungsverpflichtungen,
- die Unterstützung der Kirchengemeinden bei besonderen Vorhaben,
- 10. die Zuwendungen an Partnerkirchen.

§ 14 Verkündigungsdienst

- (1) Die Kirchenkreise sind für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes in ihrem Bereich verantwortlich.
- (2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst.

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

- 1. 1200 Gemeindeglieder,
- 2. 36 000 Einwohner,
- 3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
- 4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

- 1. 1375 Gemeindeglieder,
- 2. 36 000 Einwohner,
- 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
- 4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\frac{\text{Gemeindeglieder x 100}}{\text{Einwohner}}}{4,6} \times \frac{\frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000}}$$

Von diesen Stellen sollen 60 bis 70 vom Hundert für den ordinierten Verkündigungsdienst vorgesehen sein.

- (3) Für die Pfarrstellen der reformierten Gemeinden und des reformierten Kirchenkreises erhalten die Kirchenkreise die Mittel aus dem landeskirchlichen Haushalt.
- (4) Bei einer Beauftragung gemäß § 85 Absatz 2 Pfarrdienstgesetz erstattet der den Auftrag zur Verfügung stellende Kir-

- chenkreis die Wartestandsbezüge im Umfang der Beauftragung an die Landeskirche. Im Fall eines Wartestandes aus gesundheitlichen Gründen erfolgt eine Kostenerstattung im Umfang der Beauftragung erst ab einer Beauftragung von mindestens 50 vom Hundert.
- (5) Liegen zwischen einem bestandskräftigen Strukturbeschluss der Kreissynode (Wegfall oder Änderung des Umfangs der Pfarrstelle im Kirchenkreis) und seinem Wirksamwerden weniger als neun Monate, erstattet der betroffene Kirchenkreis die Besoldung (Dienstbezüge und Wartegeld) für die ersten sechs Kalendermonate nach Wirksamwerden des Strukturbeschlusses an die Landeskirche.
- (6) Ausgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis, die nicht aus hierfür zweckbestimmten Einnahmen finanziert werden können, tragen die Kirchengemeinden (Besoldungsund Vergütungsanteile). Die Berechnung der Besoldungs- und Vergütungsanteile erfolgt durch das Kreiskirchenamt im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushalts- und Stellenplanes des Kirchenkreises.

§ 15 Finanzierung der Verwaltung

- (1) Bei der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kreiskirchenämter wird unterschieden zwischen:
- von der Landeskirche übertragenen Verwaltungsaufgaben und den Verwaltungsaufgaben im eigenen Verantwortungsbereich des Kirchenkreises,
- von den Kirchengemeinden beziehungsweise dem reformierten Kirchenkreis übertragenen Verwaltungsaufgaben und
- von selbständigen Einrichtungen übertragenen Verwaltungsaufgaben.
- (2) Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 1 weist die Landeskirche den Kirchenkreisen Mittel für Personal- und Sachkosten zu. Für Aufgaben nach Absatz 1 Nummer 2 weist die Landeskirche anteilig Mittel zu; die Kirchengemeinden beziehungsweise der reformierte Kirchenkreis beteiligen sich durch Kostenverrechnungssätze.
- (3) Kosten der Aufgaben für selbständige Einrichtungen (Absatz 1 Nummer 3) werden von diesen finanziert.

§ 16 Strukturfonds der Kirchengemeinden

- (1) Zur Unterstützung der Kirchengemeinden in seinem Bereich bildet der Kirchenkreis einen Strukturfonds.
- (2) Dem Strukturfonds werden die nach Berechnung des Kirchengemeindeanteils (§ 9 Absatz 2) verbleibenden Mittel des Gesamtgemeindeanteils (§ 6 Absatz 1 Nummer 1) zugeführt.
- (3) Die Vergabe von Mitteln aus dem Strukturfonds erfolgt in der Regel auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß der kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Strukturfonds und können im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 17 Baulastfonds

- (1) Der Kirchenkreis bildet einen Baulastfonds.
- (2) Dem Baulastfonds werden die Einnahmen der Kirchenge-

meinden gemäß § 9 Absatz 3 sowie der Plansummenanteil gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 zugeführt.

- (3) Aus den Mitteln des Baulastfonds werden die Kosten der Verwaltung des Kirchenlandes der Kirchengemeinden finanziert.
- (4) Die Mittel des Baulastfonds dienen der Unterstützung von Kirchengemeinden bei der Durchführung von Baumaßnahmen und bei der Finanzierung außergewöhnlicher Grundstückslasten
- (5) Die Vergabe von Mitteln aus dem Baulastfonds erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden. Über die Vergabe entscheidet der Kreiskirchenrat. Voraussetzung für die Bewilligung des Antrags ist insbesondere der Nachweis, dass die Kirchengemeinde den Gemeindebeitrag gemäß den kirchengesetzlichen Bestimmungen erhebt.
- (6) Die Kreissynode kann beschließen, dass bis zu einem Drittel der Einnahmen des Baulastfonds zur Finanzierung der Baubegleitung und Bauberatung sowie von Baumaßnahmen und außergewöhnlichen Grundstückslasten des Kirchenkreises verwendet werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode.
- (7) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Baulastfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr an Kirchengemeinden gezahlt werden.
- (8) Mehrere Kirchenkreise innerhalb der Zuständigkeit eines Kreiskirchenamtes können auf Beschluss der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise die Mittel ihrer Baulastfonds gemeinsam verwalten. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens aber der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode. Über Anträge von Kirchengemeinden auf Vergabe der Mittel entscheidet in diesem Fall an Stelle des Kreiskirchenrates ein Baumittelausschuss.

Abschnitt 4: Die Landeskirche

§ 18 Grundsätze

Die Landeskirche finanziert mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Aufgaben, die sich aus ihrer Leitungsfunktion ergeben, Aufgaben von gesamtkirchlicher Bedeutung, übergemeindliche Aufgaben sowie Aufgaben, die sie stellvertretend für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wahrnimmt.

§ 19 Einnahmen der Landeskirche

Der Landeskirche stehen für die Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

- 1. ein Plansummenanteil (§ 6 Absatz 3),
- 2. die zweckbestimmten Spenden und Kollekten,
- 3. die Leistungen der Versorgungskassen,
- 4. die Erträge aus Grundvermögen,
- 5. die Kapitalerträge,
- 6. die Zuweisungen und die Zuschüsse,
- 7. die Gebühren und die Umlagen,
- 8. die sonstigen Einnahmen.

§ 20 Verwendung der finanziellen Mittel der Landeskirche

Die Landeskirche setzt ihre Mittel insbesondere für folgende Aufgaben und Verpflichtungen ein:

- 1. die Leitung und Verwaltung der Landeskirche,
- 2. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- 3. die ökumenische Arbeit der Landeskirche,
- 4. die übergemeindlichen Dienste,
- 5. die Werke und Einrichtungen der Landeskirche,
- 6. die Versorgungsverpflichtungen,
- 7. die kirchliche Altersversorgung,
- 8. die Zuweisungen an kirchliche Zusammenschlüsse,
- 9. die Erhaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 21 Beihilfe und Versorgung

- (1) Die Landeskirche bildet zur Sicherung der Versorgungsansprüche der im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter eine Versorgungsrücklage.
- (2) Die Versorgungsrücklage wird aus Haushaltsmitteln gebildet. Ihr sind 80 vom Hundert des die Obergrenze der Ausgleichsrücklage (§ 5) übersteigenden Anteils zuzuführen.
- (3) Zur Deckung der Beiträge an die Versorgungskassen und der Beihilfeleistungen für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiter wird von den Anstellungsträgern eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage legt die Landessynode fest.

§ 22 Ausgleichsfonds für Kirchenkreise

- (1) Die Landeskirche bildet einen Ausgleichsfonds für Kirchenkreise.
- (2) Dem Ausgleichsfonds werden die Plansummenanteile gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 4 zugeführt.
- (3) Die Vergabe der Mittel des Ausgleichsfonds an Kirchenkreise erfolgt auf Antrag. Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode eingesetzter Ausschuss. Diesem gehören an:
- 1. der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses,
- zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter,
- 3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel.

Dem Landeskirchenamt obliegt die Geschäftsführung.

(4) Werden Mittel im laufenden Haushaltsjahr nicht vergeben, verbleiben sie im Ausgleichsfonds und können aus diesem im folgenden Haushaltsjahr verwendet werden.

§ 22a Altvermögen der EKKPS

- (1) Die Vergabe der Zinserträge aus dem Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Kirchensteuerausgleichsfonds erfolgt auf Antrag.
- (2) Über die Vergabe entscheidet ein von der Landessynode einzusetzender Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
- 1. dem Vorsitzenden des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode,
- fünf Vertreter aus den Kirchenkreisen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die von der Landessynode zu wählen sind,
- bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschusses der Landessynode von diesem zu wählenden

Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

§ 23 Grundvermögensfonds

- (1) Zur Sicherung und Mehrung des kirchlichen Grundvermögens wird ein Grundvermögensfonds gebildet.
- (2) Dem Grundvermögensfonds sind Erlöse aus Veräußerungen von Grundvermögen aller Zweckvermögen nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen zuzuführen. Den Veräußerungserlösen stehen Entschädigungszahlungen aufgrund der Mitnutzung eines Grundstückes, des Abbaus mineralischer Bodenbestandteile, der Verfüllung eines Grundstücks und der Ablösung von Grundstücksrechten gleich. Satz 1 gilt nicht für nicht rechtsfähige Stiftungen.
- (3) Aus dem Grundvermögensfonds kann auf Antrag der gebäudebezogene Bestandteil des Erlöses aus der Veräußerung von bebauten Grundstücken endgültig oder befristet ganz oder teilweise erstattet werden (Freigabe). Bei einer befristeten Freigabe gelten die Regelungen über die Darlehensgewährung gemäß Vermögensverwaltungs- und Aufsichtsgesetz.
- (4) Die Vermögensrechte der an dem Grundvermögenfonds beteiligten kirchlichen Körperschaften werden gewahrt und durch Anteilsrechte gesichert. Die Reinerträge werden den kirchlichen Körperschaften jährlich ihrer Anteile entsprechend zugeführt.
- (5) Den Grundvermögensfonds verwaltet das Landeskirchenamt. Es wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die Kirchenkreise angemessen zu berücksichtigen. Das Nähere regelt eine Ordnung.
- (6) Aus dem Grundvermögensfonds ist der eingezahlte Veräußerungserlös für Zwecke des Erwerbs von Ersatzgrundvermögen auf Antrag der einbringenden Körperschaft ganz oder teilweise freizugeben. Eine Freigabe für den Erwerb von Gebäuden, Bestandteilen und Zubehör erfolgt nur im Zusammenhang mit dem Erwerb des Grundstücks. Das Verfahren bestimmt sich nach dem Grundstücksgesetz. Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Auszahlung.
- (7) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können für den Grundvermögensfonds auf den Namen "Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Grundvermögensfonds)" nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen erworben werden.

§ 24 Kollektenplan

- (1) In jedem Gottesdienst und jeder gottesdienstlichen Versammlung werden Kollekten gesammelt.
- (2) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, zu den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen Kollekten für den von der Landessynode beschlossenen Kollektenzweck zu sammeln und diese abzuführen. Kollekten können auch in anderen kirchlichen Veranstaltungen gesammelt werden.
- (3) Der Kollektenplan wird durch die Landessynode beschlossen.

Abschnitt 5: Werke und Einrichtungen

§ 25 Grundsätze

(1) Werke und Einrichtungen der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland finanzieren sich in der Regel selbst. (2) Zuschüsse können insbesondere die kirchlichen Körperschaften gewähren, für die die Arbeit geleistet wird beziehungsweise die an der Arbeit von Werken und Einrichtungen ein vorrangiges Interesse haben oder selbst für diese Aufgaben zuständig sind.

Abschnitt 6: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Kirchenbanken

Das Landeskirchenamt kann zur Sicherstellung eines reibungslosen Ablaufs der Zahlungsströme für die kirchlichen Körperschaften, Werke und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Bankverbindungen bei Kirchenbanken festlegen.

§ 27 Kirchengemeindeverbände

Für Kirchengemeindeverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes für Kirchengemeinden entsprechend.

§ 28 Verordnungsermächtigung

Die Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt der Landeskirchenrat, soweit nach diesem Gesetz nicht das Landeskirchenamt zuständig ist.

§ 29 Sprachliche Gleichstellung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABI. S. 109) außer Kraft.

Drübeck, den 18. April 2015 (7422)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischöfin Dieter Lomberg Präses Verordnung über Erholungsurlaub, Urlaub aus besonderen Anlässen und dienstliche Abwesenheit für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen – Urlaubsverordnung Pfarrer (PfUrlVO)

Vom 20. März 2015

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von § 53 Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und Artikel 82 Absatz 1 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Verordnung beschlossen:

Abschnitt 1: Erholungsurlaub

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Gewährung von Erholungsurlaub und Urlaub aus besonderen Anlässen für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

§ 2 Urlaubsjahr und Urlaubsdauer

- (1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Urlaub beträgt für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen 44 Kalendertage. Die Bestimmungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen über Zusatzurlaub in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt. Die gesetzlichen Feiertage 1. Mai und 3. Oktober werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.
- (3) Bei Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen in Teilbeschäftigung richtet sich die Dauer des Urlaubes nach Absatz 2. Ist der regelmäßige Dienst nicht auf alle Wochentage verteilt, beträgt die Zahl der Urlaubstage bei

einer 5-Tage-Woche
 einer 4-Tage-Woche
 einer 3-Tage-Woche
 Tage
 Tage

- (4) Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen steht für jeden vollen Monat der Dienstleistungspflicht ein Zwölftel des Jahresurlaubs nach Absatz 1 zu, wenn
- sie im Laufe des Urlaubsjahres in den kirchlichen öffentlichen Dienst eingetreten sind,
- ein Urlaub ohne Besoldung durch Aufnahme des Dienstes vorübergehend unterbrochen wird,
- das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres endet oder
- der Berechtigte im Laufe des Urlaubsjahres in den Ruhestand tritt.
- (5) Der Jahresurlaub nach Absatz 2 und 3 wird für jeden vollen Kalendermonat
- 1. eines Urlaubs ohne Besoldung oder
- 2. einer Freistellung vom Dienst um ein Zwölftel gekürzt.
- (6) In einem Urlaubsjahr zu viel gewährter Zusatz- oder Erholungsurlaub ist so bald wie möglich durch Anrechnung auf einen neuen Urlaubsanspruch auszugleichen, es sei denn, der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge stellt nachträglich einen Antrag auf Beurlaubung ohne Fortzahlung der Besol-

dung. Soweit Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen den ihnen zustehenden Zusatz- oder Erholungsurlaub vor dem Beginn eines Urlaubs ohne Besoldung oder vor Beginn der mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbote nicht erhalten haben, ist der Resturlaub nach dem Ende dieses Urlaubs ohne Besoldung oder dieser Schutzfristen dem Erholungsurlaub des laufenden Urlaubsjahres hinzuzufügen. Gleiches gilt für Zusatz- oder Erholungsurlaub, den sie wegen einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit nicht erhalten haben, soweit dieser anderenfalls verfallen wäre oder verfallen wird. Nach den Sätzen 2 und 3 übertragener Resturlaub kann in vollem Umfang nach Maßgabe des § 8 angespart werden.

§ 3 Urlaub bei Einsatz im Religionsunterricht

Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Religionsunterricht nehmen den ihnen zustehenden Urlaub in der unterrichtsfreien Zeit, insbesondere in den Schulferien. Für Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die ohne einen zusätzlichen regelmäßigen Auftrag in einer Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis ausschließlich im Religionsunterricht tätig sind und deren regelmäßige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage während der Kalenderwoche verteilt ist, richtet sich der Urlaubsanspruch nach § 2 Absatz 3. Schulferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinaus gehen, dienen der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der Wahrnehmung anderer schulischer und kirchlicher Verpflichtungen (z. B. die Durchführung von Kinder-, Jugendund Familienfreizeiten sowie die Übernahme weiterer Vertretungen im Verkündigungsdienst während der Schulferien). Bei einer Erkrankung während des Urlaubs gilt § 8 entsprechend. Kann wegen einer dienstlichen Inanspruchnahme oder einer Erkrankung der Anspruch auf Erholungsurlaub nicht in der unterrichtsfreien Zeit erfüllt werden, ist insoweit Erholungsurlaub an Unterrichtstagen zu gewähren.

§ 4 Anrechnung früheren Urlaubs

Der Anspruch auf Erholungsurlaub besteht nicht, soweit dem Pfarrer oder ordinierten Gemeindepädagogen für das laufende Kalenderjahr bereits von einem früheren Arbeit- oder Dienstgeber Urlaub gewährt worden ist.

§ 5 Widerruf und Verlegung

- (1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet ist. Durch den Widerruf entstehende Mehraufwendungen werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.
- (2) Beantragt der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Antrag zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen dadurch nicht gefährdet wird.

§ 6 Urlaubsabwicklung, Übertragung auf das Folgejahr, Verfall des Urlaubs

- (1) Der Urlaub soll grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden.
- (2) Urlaub, der nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist, verfällt.

§ 7 Urlaubsbeantragung und -genehmigung

- (1) Um einen geordneten Dienst zu gewährleisten, wird zu Beginn eines jeden Jahres im Kirchenkreis ein Urlaubsplan aufgestellt, in dem zugleich aufgrund der Vorschläge der Pfarrer und ordinierten Gemeindepädagogen die Vertretungsdienste geregelt werden. Der Urlaubsplan ersetzt nicht die Antragstellung.
- (2) Der Urlaub ist rechtzeitig schriftlich beim Superintendenten zu beantragen. Der Antrag beinhaltet die Kontaktdaten, unter denen der Antragsteller in dringenden Fällen erreichbar ist und einen Vorschlag zur Vertretungsregelung.
- (3) Der beantragte Urlaub ist durch den Superintendenten zu gewähren, wenn und sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet und eine Vertretung gesichert ist. Mit der Urlaubserteilung ist zugleich die vorgeschlagene Vertretungsregelung zu bestätigen oder, falls es aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, etwas anderes anzuordnen. Der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge hat den Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates vor Urlaubsantritt über den gewährten Urlaub und die Vertretungsregelung zu informieren.
- (4) Die Wiederaufnahme des Dienstes ist dem Superintendenten nach Beendigung des Urlaubs anzuzeigen.
- (5) Pfarrer, die in landeskirchlichen Pfarrstellen tätig sind, beantragen den Urlaub beim zuständigen Dezernenten oder bei der zuständigen Dezernentin, sofern keine anderen Zuständigkeiten bestehen.
- (6) Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogen, deren Dienstauftrag in der Gemeinde mit einem Auftrag in einer landeskirchlichen Stelle verbunden ist, stimmen den Urlaub vor Beantragung mit dem zuständigen Dezernenten ab.

§ 8 Urlaubsansparung zur Kinderbetreuung

(1) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen können auf Antrag den Erholungsurlaub nach § 2, der einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, ansparen, solange ihnen für mindestens ein Kind unter zwölf Jahren die Personensorge zusteht.

(2) Der angesparte Erholungsurlaub wird dem Erholungsurlaub des zwölften Urlaubsjahres ab der Geburt des letzten Kindes hinzugefügt, soweit er noch nicht abgewickelt ist. Eine zusammenhängende Inanspruchnahme des angesparten Erholungsurlaubs von mehr als 44 Kalendertagen soll mindestens drei Monate vorher beantragt werden. Bei der Urlaubsgewährung sind dienstliche Belange zu berücksichtigen.

§ 9 Erkrankung

(1) Werden Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogen während ihres Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, wird ihnen die Zeit der Dienstun-

fähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Die Dienstunfähigkeit ist durch ein ärztliches, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

(2) Für die Inanspruchnahme von Urlaub wegen der Erkrankung über die bewilligte Zeit hinaus bedarf es einer neuen Bewilligung.

Abschnitt 2: Urlaub aus besonderen Anlässen

§ 10

Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten

- (1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren
- für Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
- zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen veranlasst sind,
- zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist, es sei denn, dass er sich für diese Tätigkeit oder dieses Ehrenamt beworben hat,
- (2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der zur Ausübung erforderliche Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 11 Bildungs- und Fortbildungsurlaub

(1) Gemeindepfarrer, die im Rahmen der Ausbildung eines Vikars in der Ausbildungsgemeinde als Mentoren eingesetzt sind, erhalten auf Antrag am Ende des Vorbereitungsdienstes des Vikars Bildungsurlaub bis zu höchstens vier Wochen, wenn der Vikar die Urlaubsvertretung für den Gemeindementor in der Ausbildungsgemeinde (Amtswochen) übernimmt.

(2) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen haben nach

Maßgabe der jeweils geltenden Regelungen über die Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitenden Anspruch auf Fortbildungsurlaub.

§ 12 Urlaub aus persönlichen Anlässen unter Fortzahlung der Besoldung

- (1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden; in den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:
- Niederkunft der Ehefrau oder der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes ein Arbeitstag,
- Tod des Ehe- oder des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes, eines Elternteils oder einer Schwester, eines Bruders zwei Arbeitstage,
- Umzug an einen anderen Ort aus dienstlichem Anlass ein Arbeitstag,
- 4. 25-jähriges Ordinationsjubiläum zwei Arbeitstage,
- 5. schwere Erkrankung eines im Haushalt des Pfarrers oder

- ordinierten Gemeindepädagogen lebenden Angehörigen ein Arbeitstag im Urlaubsjahr,
- schwere Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes für jedes Kind bis zu vier Arbeitstage im Urlaubsjahr,
- schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, bis zu vier Arbeitstagen im Urlaubsiahr.
- 8. kirchliche Trauung des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen ein Arbeitstag
- Taufe, Einsegnung (Konfirmation), Erstkommunion oder Eheschließung eines Kindes des Pfarrers ein Arbeitstag. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 7 kann Pfarrern und ordinierten Gemeindepädagogen, deren Dienstbezüge die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht überschreiten, darüber hinaus Urlaub bis zum Umfang von insgesamt 75 Prozent der in § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 5 bis 7 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht. In diesen Fällen können auch halbe Urlaubstage gewährt werden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 6 und 7 muss die Notwendigkeit der Anwesenheit des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.
- (2) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen können in Ausnahmefällen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten Urlaub bis zu zwei Tage zusammenhängend in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 14 Tage im Jahr.
- (3) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneter Untersuchung oder kurzfristiger Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken oder wegen einer sonstigen ärztlichen Behandlung des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen, die während der Arbeitszeit erfolgen muss, ist Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung zu gewähren, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.
- (4) Für eine Heilkur, eine Heilbehandlung in einem Sanatorium und für eine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation für Mütter und Väter nach § 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist und dem Anerkennungsbescheid der Beihilfefestsetzungsstelle und den darin genannten Festlegungen zum Kurort entsprechend durchgeführt wird, wird Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt; Dauer und Häufigkeit des Urlaubs bestimmen sich nach den Beihilfevorschriften. Soweit für eine in Satz 1 bezeichnete Kur kein Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt wird, ist auf Antrag des Pfarrers oder ordinierten Gemeindepädagogen Urlaub unter Wegfall der Besoldung oder Erholungsurlaub zu gewähren.
- (5) Genehmigt das Kollegium des Landeskirchenamtes unter Beteiligung des zuständigen Dezernenten, dass der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge während seines Erholungsurlaubs einen am Urlaubsort eingerichteten regelmäßigen Kurpredigerdienst in vollem Umfang übernimmt, so ist auf Antrag die Gesamtdauer des Erholungsurlaubs um die Hälfte der Dauer der Dienstleistung, höchstens jedoch um zwei Wochen zu verlängern.

§ 13 Urlaub unter Wegfall der Besoldung

Urlaub unter Wegfall der Besoldung kann gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Urlaub für mehr als drei Monate kann nur in besonders begründeten Fällen durch das Kollegium des Landeskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten und bei Gemeindepfarrern im Falle der Belassung der Stelle oder des Auftrages (§ 75 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD) der Gemeindekirchenräte des Pfarrbereiches bewilligt werden.

Abschnitt 3: Dienstfreier Tag und dienstliche Abwesenheit

§ 14 Dienstfreier Tag

Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen haben Anspruch darauf, dass ein Tag in der Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei bleibt. Auf dienstliche Belange soll Rücksicht genommen werden. Die dienstaufsichtführenden Personen unterstützen bei Organisation und Wahrnehmung des dienstfreien Tages.

§ 15 Dienstliche Abwesenheit

- (1) Einer Gewährung von Urlaub bedarf es nicht, wenn die Abwesenheit des Pfarrers oder des ordinierten Gemeindepädagogen aus dienstlichen Gründen erforderlich ist (dienstliche Abwesenheit).
- (2) Zur dienstlichen Abwesenheit, die nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet wird, zählen insbesondere Zeiten
- 1. der Teilnahme an kirchlichen Pflichtveranstaltungen im Sinne von 26 Absatz 3 Pfarrdienstgesetz der EKD,
- der Durchführung von Rüstzeiten, Freizeiten, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen für Glieder der eigenen Kirchengemeinde oder einer Kirchengemeinde, für die der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge im Rahmen einer Vertretung tätig ist,
- der Teilnahme an Rüstzeiten, Tagungen, Evangelisationen, Vortragsdiensten und Weiterbildungsveranstaltungen, an deren Leitung oder Gestaltung der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge im Rahmen des Dienstes maßgeblich beteiligt ist.
- 4. zur Erfüllung der Aufgaben eines Mitglieds der Pfarrvertretung,
- 5. der Teilnahme an landeskirchlichen Prüfungen als Prüfer,
- der Vorstellung in einer Pfarrstelle aufgrund einer Bewerbung.
- der Teilnahme an Sitzungen der Verfassungsorgane oder von Verwaltungsgremien der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Kirche in Deutschland wenn der Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagoge in das Verfassungsorgan oder das Gremium ordnungsgemäß berufen wurde.
- (3) Bei dienstlicher Abwesenheit von bis zu zwei Tagen genügt die vorherige Mitteilung an den Superintendenten. Längere dienstliche Abwesenheit bedarf der Genehmigung durch den Superintendenten oder durch das Landeskirchenamt; das Landeskirchenamt trifft seine Entscheidungen nach Anhörung des Superintendenten.
- (4) Wenn die Teilnahme an einer Veranstaltung im dienstlichen Interesse liegt, kann sie als dienstliche Abwesenheit genehmigt werden. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von bis

zu drei Tagen wird die Genehmigung durch den Superintendenten erteilt, sonst durch den zuständigen Dezernenten. Dienstliche Abwesenheit nach dieser Regelung darf pro Jahr höchstens 14 Tage betragen.

(5) Die dienstliche Abwesenheit soll insgesamt vier Wochen im Jahr nicht überschreiten.

Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten Personen-, Funktionsund Amtsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten
- die Durchführungsbestimmungen zum Pfarrdienstausführungsgesetz über den Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer (Urlaubsordnung Pfarrer) vom 19. Januar 2001 (ABL. EKKPS S. 27) und
- die Verordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer vom 30. Juni 1998 (ABI. ELKTh S. 101) außer Kraft.

Erfurt, den 20. März 2015 (4411-01)

Der Landeskirchenrat der der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung (RKV)

Vom 20. März 2015

Der Landeskirchenrat hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung (RKV) vom 13. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 9) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: "(2) Für im kirchlichen Interesse von anderen als unter Absatz 1 genannten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführte Reisen kann Reisekostenvergütung nach dieser Verordnung gewährt werden, wenn die für die Gewährung der Reisekosten zuständige Körperschaft einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. "

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

"§ 2 Anwendung des Bundesreisekostenrechts

- (1) Für die Gewährung von Reisekostenvergütung findet das für die Beamten und Beamtinnen des Bundes geltende Reisekostenrecht entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend oder in anderen reisekostenrechtlichen Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3, § 5 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz Bundesreisekostengesetz finden keine Anwendung. § 14 Bundesreisekostengesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Reisekostenvergütung bei Auslandsreisen (Auslandsreisekostenverordnung – ARV) findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Gewährung von Tagegeld nach § 6 Bundesreisekostengesetz richtet. Bei der Anwendung von § 15 Bundesreisekostengesetz ist die Gewährung von Trennungstagegeld ausgeschlossen."
- 3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern "zum Sitz des Kirchenkreises" die Wörter "oder des Propstsprengels" eingefügt.
- In Nummer 2 werden nach dem Wort "Kreiskirchenamt" ein Komma und die Wörter "zum Sitz des Propstsprengels" eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort "zu" die Wörter "Amtsleitertagungen, Amtsleiterkonsultationen," und nach dem Wort "Gremium" die Wörter "und zum Landeskirchenamt" eingefügt.
- d) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt: "7. der Mitglieder des Präsidiums der Landessynode in ihrem Zuständigkeitsbereich und zu Sitzungen landeskirchlicher Gremien,"
- e) Die Nummern 7 bis 10 werden Nummern 8 bis 11.
- f) Nummer 11 wird Nummer 12 und wie folgt geändert: Die Wörter "und Baupflegern" werden gestrichen.
- 4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"Für die Erstattung der Reisekosten für Aufgaben des Verkündigungsdienstes im Kirchenkreis ist der Kirchenkreis zuständig. Im Übrigen obliegt die Erstattung von Reisekosten dem jeweiligen Anstellungsträger oder dem Auftraggeber, es sei denn, die Dienstreise wurde im Interesse einer anderen Stelle durchgeführt, die die Übernahme der Reisekosten zugesagt hat."

- 5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Erstattungen" die Wörter "in besonderen Fällen" angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 "Benutzen Dienstreisende zur Erledigung von Dienstgeschäften ein Fahrrad, wird Wegstreckenentschädigung in Höhe von 5 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt."
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2" ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt: "Dies gilt auch für Dienstreisen aufgrund einer allgemeinen Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Nummer 3, wenn der Zuständigkeitsbereich des Kreiskirchenamtes nur einen Kirchenkreis umfasst."

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

"Für Reisen zum Zwecke der Aus-, Fort- oder Weiterbildung, die im überwiegenden dienstlichen Interesse liegen, wird Fahrtkostenersatz oder Wegstreckenentschädigung nach dieser Verordnung sowie Übernachtungsgeld gewährt. Ein Anspruch auf Tagegeld oder Trennungstagegeld besteht nicht."

- e) Absatz 4 wird aufgehoben.
- 6. § 6 wird aufgehoben.
- 7. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 7 Verwaltungsvorschriften

Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung erlässt das Landeskirchenamt."

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft.

Erfurt, den 20. März 2015 (4571-01)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Ilse Junkermann Landesbischöfin

Verwaltungsvorschrift zur Reisekostenverordnung (VvVRKV)

Vom 31. März 2015

Das Kollegium des Landeskirchenamtes erlässt aufgrund von § 7 der Reisekostenverordnung vom 13. Dezember 2008 (ABI. 2009 S. 9), – zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2015 (ABI. 2015 S. 124), in Verbindung mit Artikel 63 Absatz 1 Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183) folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Dienstort

In der Regel ist der Dienstort der Ort, an dem sich der Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung befindet. Ist ein Schwerpunkt der Aufgabenwahrnehmung nicht zu ermitteln, so ist der Dienstort nach pflichtgemäßem Ermessen auch unter Berücksichtigung von Fürsorgegesichtspunkten festzulegen.

Der Dienstort ist als sogenannte erste Tätigkeitsstätte im Arbeitsvertrag oder (bei im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden) der Dienstanweisung festzulegen. Für Pfarrerinnen und Pfarrer in Gemeindepfarrstellen ist Dienstort der Dienstsitz der Pfarrstelle (vgl. § 38 Pfarrdienstausführungsgesetz). Dienstort für die übrigen Pfarrerinnen und Pfarrer ist der Ort, an dem die Dienststelle ihren Sitz hat, es sei denn, im Einzelfall wurde durch die Anstellungskörperschaft ein anderer Ort festgelegt.

2. Genehmigung von Dienstreisen

- 2.1. Eine Genehmigung oder Anordnung einer Dienstreise entfällt beim Landesbischof, bei Dezernenten, Regionalbischöfen, Superintendenten und Landeskirchenratsmitgliedern sowie bei ehrenamtlichen Mitgliedern der in § 1 Absatz 1 Nummern 2 und 3 Reisekostenverordnung genannten Gremien.
- 2.2. Auslandsdienstreisen sind unverzüglich, mindestens aber vier Wochen vor dem vorgesehenen Reiseantritt zu beantragen.

3. Nutzung des privaten PKW

Allgemein werden erhebliche dienstliche Gründe für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für die in § 3 Absatz 1 Reisekostenverordnung genannten Anlässe anerkannt.

4. Pauschale Wegstreckenentschädigung und Führen von Nachweisen

- 4.1. Für Dienstreisen aus Anlass einer Tätigkeit im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 der Reisekostenverordnung kann vom Kostenträger der Ersatz der Fahrtauslagen pauschaliert gewährt werden. Die Pauschale für den Pfarrstellenbereich wird von der zuständigen Verwaltungsstelle im Benehmen mit dem Superintendenten und den Gemeindekirchenräten festgesetzt. Bei Dienstunfähigkeit von mehr als zwei Wochen oder anderer dienstlicher Verhinderung wird die Pauschale anteilig gekürzt.
- 4.2. Die zuständige Verwaltungsstelle für die Festlegung der Pauschale ist das Kreiskirchenamt. Die Pauschale wird monatlich gewährt; sie richtet sich nach den im vorangegangenen Jahr nachgewiesenen tatsächlich entstandenen durchschnittlichen monatlichen Aufwendungen beziehungsweise bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs nach den laut Fahrtenbuch im vergangenen Jahr durchschnittlich monatlich gefahrenen Kilometern.
- 4.3. Im Einvernehmen mit dem Dienstreisenden kann auch eine sogenannte "kleine Pauschale" bis zu 50 Euro monatlich festgelegt werden. Die Höhe dieser Pauschale richtet sich insbesondere nach der Größe des Pfarrstellenbereichs, dem Umfang der neben den Kernaufgaben zu leistenden mit Fahraufwand verbundenen Zusatzaufgaben und der Möglichkeit der Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs.
- 4.4. Bei wesentlicher Änderung der der Pauschalierung zugrunde liegenden Verhältnisse ist die Pauschale neu festzusetzen; dazu sind über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten die Aufwendungen zu dokumentieren beziehungsweise bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs ein Fahrtenbuch zu führen.
- 4.5. Bei der Pauschalierung der Wegstreckenentschädigung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Darin sind zu vermerken:
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen dienstlich veranlassten Fahrt,
- · Reiseziel und Reisegrund,
- Name des Dienstreisenden und dessen Unterschrift.
 Automatisierte Fahrtenbücher sind zugelassen, sofern nachträgliche Änderungen nicht möglich sind oder unlöschbar dokumentiert werden.

5. Reisekostenerstattung bei Aus- und Fortbildung (§ 11 Absatz 4 Bundesreisekostengesetz)

Aus- und Fortbildungsreisen auf Anordnung des Dienstgebers sind Dienstreisen im reisekostenrechtlichen Sinne.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Reisekostenverordnung (DB RKV) vom 8. Dezember 2008 – zuletzt geändert am 13. November 2012 außer Kraft.

Erfurt, den 31. März 2015 (4571-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Verordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Unterlagen kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen, Werke und Stiftungen in der EKM (Aufbewahrungs- und Kassationsverordnung)

Vom 21. März 2015

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABI. S. 183), § 13 des Archivgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Mai 2000 (ABI. EKKPS S. 135) und von § 2 des Anwendungsgesetzes zum Archivgesetz der EKU vom 19. November 2011 (ABI. S. 314) folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften mitsamt ihren Dienststellen, Einrichtungen, Werken und Stiftungen, die Unterlagen in Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten.
- (2) Kirchliche Körperschaften im Sinne dieser Verordnung sind:
- die Kirchengemeinden, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände,
- die Kirchenkreise, ihre rechtsfähigen Zusammenschlüsse einschließlich der von ihnen gebildeten Zweckverbände und
- 3. die Landeskirche.
- (3) Die Verordnung gilt entsprechend für selbständige kirchliche Einrichtungen und Werke, insbesondere das Diakonische Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und seine Mitglieder, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.
- (4) Sie erstreckt sich auf sämtliche Unterlagen, unabhängig von ihrer Form, sei es analog, digital oder in einem sonstigen Medium.

§ 2 Aufbewahren von Unterlagen

(1) Grundsätzlich werden nur solche Unterlagen aufbewahrt, die im eigenen Amtsbereich erwachsen sind und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt werden.

(2) Unterlagen sind geordnet und in geeigneter Weise aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem zuständigen landeskirchlichen Archiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3 Registratur, Altregistratur, Archiv

- (1) In der Registratur werden nur die Unterlagen aufbewahrt, die der Erfüllung der eigenen aktuellen Aufgaben dienen und deshalb in ständigem Zugriff bleiben müssen.
- (2) In der Altregistratur werden die Unterlagen aufbewahrt, die nicht mehr laufend benötigt werden, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden müssen.
- (3) Im Archiv werden archivwürdige Unterlagen aufbewahrt, die von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden. Das Archiv kann auch die Aufgabe von Altregistraturen seines Zuständigkeitsbereiches wahrnehmen (Zwischenarchiv).

§ 4 Archivwürdige Unterlagen

- (1) Unterlagen sind archivwürdig, wenn sie Leben und Wirken der eigenen Körperschaft dokumentieren oder aufgrund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind. Andere Gesichtspunkte, zum Beispiel kommerzielle und künstlerische, können berücksichtigt werden.
- (2) Archivwürdige Unterlagen sind entsprechend den archivrechtlichen Bestimmungen dauernd aufzubewahren.
- (3) Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die weiteren kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2, die gemäß Anlage ihre geschlossenen und nicht mehr für die laufenden Aufgaben benötigten Unterlagen als dauernd aufzubewahren eingestuft haben, haben diese umgehend und vollständig in das zuständige Archiv zu überführen beziehungsweise diesem anzubieten.

§ 5 Aussonderung von Unterlagen

- Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr für aktuelle Verwaltungsaufgaben benötigten Unterlagen erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur.
- (2) Das Aussondern in den Registraturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie die weiteren kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfolgt nach dem dieser Verordnung beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welche Unterlagen dauernd oder befristet aufbewahrt werden. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des zuständigen landeskirchlichen Archivs einzuholen
- (3) Die landeskirchlichen Stellen haben gemäß § 11 des Archivgesetzes dem zuständigen landeskirchlichen Archiv vorbehaltlich anderweitiger Regelungen alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, spätestens jedoch 30 Jahre nach deren Schließung, unverändert anzubieten. Das landeskirchliche Archiv entscheidet über Umfang und Form der Übernahme. Näheres regelt die landeskirchliche Schriftgutordnung.

(4) Unterlagen, die in die Altregistratur überführt werden, sind deutlich als Altakten zu kennzeichnen und zu erfassen. Unterlagen, die dem zuständigen Archiv angeboten bzw. übergeben werden, sind in Abgabelisten zu verzeichnen.

§ 6 Kassation

- (1) Nicht archivwürdige Unterlagen, deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, sollen in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden.
- (2) Die Kassation von Unterlagen aus der Zeit vor 1950 ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet ausschließlich das zuständige landeskirchliche Archiv.
- (3) Kirchliche Mitarbeiter, die in den Registraturen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie der weiteren kirchlichen Körperschaften nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 über die Kassation der Unterlagen aus der Zeit nach 1950 entscheiden, müssen ihre Fachkunde in geeigneter Weise nachgewiesen haben.
- (4) In Zweifelsfällen der Archivwürdigkeit ist gemäß § 12 des Archivgesetzes die Entscheidung des zuständigen landeskirchlichen Archivs einzuholen.
- (5) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welche Unterlagen in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden sind.

§ 7 Schutzbestimmungen

- (1) Nicht archivwürdige Unterlagen dürfen nicht in den Handel gebracht werden.
- (2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muss durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Unterlagen nicht missbräuchlich verwendet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Einrichtungen der ELKTh vom 19. Juni 2001 (ABI. ELKTh S. 180) geändert durch Ordnung vom 20. November 2001 (ABI. ELKTh S. 263),
- die Richtlinien des Konsistoriums für das Ausscheiden und Vernichten von Schriftgut aus kirchlichen Archiven und Registraturen der EKKPS vom 15. Februar 1962 (ABI. EKKPS S. 22).

Erfurt, den 21. März 2015 (6031-02)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. V. Diethard Kamm
 Propst und Ständiger
 Stellvertreter
 der Landesbischöfin

Anlage zu § 5 Absatz 2

Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und mittleren Kirchenbehörden seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen

Vorbemerkungen

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in den Registraturen angewachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken und nicht mehr benötigte Unterlagen frühzeitig auszusondern. Die ausgesonderten Unterlagen sind gemäß ihrem Informationswert entweder auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf von festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch auf maschinenlesbaren Informations- und Datenträger gespeicherte Dokumente. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

Die Entscheidung für Aufbewahrung, Kassation oder Archivierung soll möglichst nicht für einzelne Unterlagen getroffen werden, sondern für die als Mappen, Hefter, Ordner usw. angelegten Akteneinheiten. Das setzt eine saubere Aktenbildung nach Aktenplan voraus. Die im folgenden Plan genannten Betreffe und Unterlagenformen sind nur als Erläuterungen zu verstehen. Keineswegs ist daran gedacht, die Akten Blatt für Blatt darauf durchzusehen, welche Unterlagen erhalten und welche kassiert werden sollen. Diese Entscheidung soll vielmehr für den jeweiligen Aktenband insgesamt getroffen werden. Enthält ein Aktenband Vorgänge von sehr unterschiedlichem Erhaltungswert, wird die Entscheidung nach dem überwiegenden Inhalt getroffen.

Neben den eigentlichen Unterlagen in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z. B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden, Kunstwerken und Denkmälern) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan bezieht sich immer auf die Unterlagen der eigenen Einrichtung. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der eigenen Arbeit der jeweiligen Körperschaft.

Alle Unterlagenarten, die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden. Die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das zuständige landeskirchliche Archiv. Ebenso sollte in Zweifelsfällen und bei begründeten Ausnahmen nicht ohne Zustimmung des zuständigen Archivs kassiert werden. Die in der Anlage unter den Ziffern B-E genannten Fristen beginnen jeweils mit dem Schließen der Akten bzw. der Beendigung des Vorgangs zu laufen.

Was bedeutet es, wenn nach § 2 auch elektronische Unterlagen geordnet und in geeigneter Weise aufbewahrt werden? Die Unterlagen werden in einem unkomprimierten Standardformat in einem dokumentierten Ablagesystem nach dem Aktenplan geordnet abgespeichert. Texte werden derzeit in ASCII (Nachteil: Verlust der Formatierungen) oder PDF, Bilddateien in TIFF auf einem eigenen Server abgelegt.

A Dauernd aufzubewahren sind:

0. Verfassung

- 0.1. Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
- 0.2. Satzungen
- 0.3. Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organe und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode, Unterlagen zur Durchführung der Wahlen siehe E.0.1.)
- 0.4. Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher
- 0.5. Visitationsunterlagen
- 0.6. Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten
- 1. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften
 - 1.1. Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren
 - 1.2. Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren (Sammlungen siehe E 9.2.)
- 2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
 - 2.1. Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
 - 2.2. Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u. a. Frieden, Menschenrechtsfragen, Asylund Ausländerpolitik)
 - 2.3. Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.4. Unterlagen zum Konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.5. Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.6. Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
 - 2.7. Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden
 - Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse
 - Unterlagen über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltung, Arbeitsberichte)
 - 2.10.Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Abs. 2 ArchG)
 - 2.11.Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände
 - 2.12.Unterlagen über eigene Kindertagesstätten und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)
 - 2.13.Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-, Familien- und Seniorenarbeit
 - 2.14.Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
 - 2.15.Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Arbeitsbereich betreffen
- 3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Unterlagen über Einrichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter

- 3.2. Stellenpläne
- 3.3. Akten und Protokolle über Amtsübergaben
- 3.4. Personalakten von Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen
- 3.5. Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben)
- Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung, Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung
- 4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
 - Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen
 - 4.2. Kirchenbücher
 - 4.3. Abkündigungen
 - 4.4. Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religionsund Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 4.5. Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen
 - 4.6. Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen
 - 4.7. Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagsschutzes
 - 4.8. Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen
 - 4.9. Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und in verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt
- 5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur
 - 5.1. Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft berühren)
 - 5.2. Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltung, Zweitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)
 - 5.3. Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 5.4. Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 5.5. Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in der Sachakte)
 - 5.6. Gemeindebriefe
 - 5.7. Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft
 - 5.8. Unterlagen über die Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik
 - Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich
- 6. Verwaltung
 - 6.1. Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen
 - 6.2. Geschäftsverteilungspläne
 - 6.3. Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)
 - 6.4. Aktenpläne
 - 6.5. Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
 - 6.6. Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchenaus- und -übertritte
 - 6.7. Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben

- 6.8. Statistische Berichte aus dem eigenen Amts- und Aufgabenbereich
- 7. Grundstücke, Friedhof
 - 7.1. Kirchengrundbuch (früher Lagerbuch)
 - 7.2. Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
 - 7.3. Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten)
 - 7.4. Unterlagen über Anlage, Widmung und Entwidmung von Friedhöfen
 - 7.5. Unterlagen über den Erlass von Friedhofssatzungen
 - 7.6. Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen
 - 7.7. Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen
 - 7.8. Grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
 - 7.9. Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
 - 7.10.Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber
- 8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege
 - 8.1. Unterlagen über Einrichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung)
 - 8.2. Unterlagen über die Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)
 - 8.3. Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestrahlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)
 - 8.4. Unterlagen über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes
- 9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung
 - 9.1. Haushaltspläne, Kostendeckungspläne (außerordentliche Haushaltspläne)
 - 9.2. Rechnungsbelege zu außerordentlichen Haushaltsplänen ("Dauerbelege")
 - 9.3. Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungsbelegung und Prüfung der Rechnungen
 - 9.4. Vermögensnachweise, Bilanzen
 - 9.5. Unterlagen zur Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen
 - 9.6. Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate
 - 9.7. Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchgeldaufkommen
 - 9.8. Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen

R

30 Jahre aufzubewahren sind:

- Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit
 - 2.1. Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)
- 3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)
 - 3.2. Unterlagen über Prüfungen
- 7. Grundstücke, Friedhof

- 7.1. Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts)
- 9. Vermögensverwaltung
 - Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
 - 9.2. Unterlagen über Versicherung und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)
 - 9.3. Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind

C

10 Jahre aufzubewahren sind:

- 3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)
 - 3.2. Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen
- 6. Verwaltung
 - 6.1. Unterlagen über Programmierung
- 7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude
 - 7.1. Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)
- 9. Vermögensverwaltung
 - Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne, Jahresrechnungen
 - 9.2. Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine andere Fristen vorgeschrieben sind
 - 9.3. Unterlagen über Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle)
 - 9.4. Unterlagen im Zusammenhang von Kirchensteuerkappungen (bei der Kirchensteuerstelle)
 - 9.5. Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Schäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)
 - Belege (soweit keine Dauerbelege), sonstige Bücher zur Rechnungsführung, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlastung)

D

5 Jahre aufzubewahren sind:

- 3. Kirchliche Mitarbeitende
 - 3.1. Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktion betraut waren (vom Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen)
 - Personalbeiakten, Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundmeldungen
 - 3.3. Werkverträge

E

2 Jahre aufzubewahren sind:

- 0. Verfassung
 - Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften (siehe auch A 0.3.)
- Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit
 - Rundschreiben kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine

- 2.2. An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindekreisen und Vereinen
- 3. Kirchliche Mitarbeiter
 - 3.1. Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten
- 4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik
 - 4.1. Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollzähligkeit der Kirchenbucheintragungen durch den Kirchenbuchführer bzw. Kirchenbuchführerin)
- 9. Finanz-, Steuer,- und Vermögensverwaltung
 - 9.1. Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)
 - 9.2. Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen

F

Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind:

- Umzugsmeldungen von Gemeindemitgliedern (nach Eintragung)
- Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse
- Unterlagen über kurzfristige Vertretungen
- Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen
- Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht
- Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen
- Kollektenabkündigungen
- Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist
- Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)
- Unberücksichtige Angebote und Prospekte

Muster eines Kassationsprotokolls

Am wurden die nachfolgend aufgeführten Akten

der/des		
unter Berücksich	de usw.) aus der Registratur au tigung der im Kassationsplan edingungen vernichtet.	-
Die Vernichtung	erfolgte durch die Firma	
die sich in einem Vernichtung verp	n schriftlichen Vertrag zur unverflichtet hat.	erzüglichen
Kassierte Unterla	agen:	
Aktenzeichen	Aktentitel/Aktengruppe	Laufzeit
Ort, Datu	m Unters	chrift

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland stehen (Pfarrstellengesetz § 8 Absatz 1).

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P3) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Im Übrigen verweisen wir auf Ausschreibungen für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in EKM-intern und in der Stellenbörse der EKM.

Ausgeschrieben beziehungsweise nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

- 1. Dozentin/Dozent am Pädagogisch-Theologischen Institut
- 2. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Südharz Klinikum Nordhausen
- 3. Pfarrstelle Drognitz
- 4. Pfarrstelle Gefell
- 5. Pfarrstelle Kammerforst-Langula
- Meiningen Pfarrstelle II mit Dreißigacker im Kirchenkreis Meiningen
- 7. Pfarrstelle Ohrdruf

Zu 1.: Dozentin/Dozent am Pädagogisch-Theologischen Institut

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. September 2015 die Stelle

einer Dozentin/eines Dozenten am Pädagogisch-Theologischen Institut

mit 100 Prozent Dienstauftrag für zunächst sechs Jahre zu besetzen. Dienstort ist Neudietendorf.

Das Pädagogisch-Theologische Institut ist die religionspädagogische Fort- und Weiterbildungsstätte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts an den Standorten Neudietendorf und Drübeck.

Aufgabenschwerpunkte bilden der Evangelische Religionsunterricht an Grund- und Förderschulen sowie die Inklusionspädagogik im schulischen und gemeindlichen Kontext.

Von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber werden erwartet:

- Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften
- Mitwirkung in Erstellung von Lehrplänen
- Betreuung der Lernwerkstatt

Neben diesen Schwerpunkten sind weitere religionspädagogische oder gemeindepädagogische Arbeitsfelder in Absprache mit dem Dozentenkollegium zu bearbeiten.

Einstellungsvoraussetzungen:

- 2. Theologisches Examen, Ordination und Bewerbungsfähigkeit
- ausgewiesene mehrjährige Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht insbesondere an Grund- und Förderschulen
- Erfahrungen in der religionspädagogischen Fortbildung
- Führerschein Klasse B und Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Die Vergütung der Stelle erfolgt nach der Eingruppierungsund Zulagenverordnung für Pfarrer und Pfarrerinnen der EKM

Eine Verlängerung der Berufung ist möglich.

Auskunft erteilen:

- Direktor Dr. Matthias Hahn, PTI Kloster Drübeck, Klostergarten 6, 38871 Drübeck, Tel.: 039452 94312, E-Mail: Matthias.Hahn@ekmd.de
- Kirchenrat Dr. Klaus Ziller, Landeskirchenamt der EKM, Referat Bildung in Schulen, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 231, E-Mail: klaus.ziller@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) richten Sie bitte bis 30. Juni 2015 an:

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Dezernat Personal, Frau KR'in Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de

Zu 2.:

Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge am Südharz Klinikum Nordhausen

Kirchenkreis: Südharz

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt Stellenumfang: 50 Prozent Dienstbeginn: schnellstmöglich Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstort: Südharz Klinikum Nordhausen

Befristung: 6 Jahre

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Die Südharz Klinikum Nordhausen gGmbH ist das größte Klinikum mit Maximalversorgung Nordthüringens. Es hat eine Kapazität von derzeit 740 stationären Betten. Mehr als 31 000 Patienten werden jährlich von rund 1900 Mitarbeitenden stationär versorgt. Verschiedenen Kliniken, Institute und Funktionsbereiche befinden sich in enger räumlicher Anbindung unter einem Dach, was eine rasche Durchführung diagnostischer Maßnahmen und eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit ermöglicht. Außer der Herz- und Kinderchirurgie sind sämtliche Fachbereiche am Südharz Klinikum vertreten, bspw. Allgemein- und Viszeralchirurgie, Anästhesie und operative Intensivtherapie, Augenheilkunde, Dermatologie und Allergologie, Gefäßchirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie, Neurologie, Nuklearmedizin, Palliativmedizin und Urologie.

Das Profil der Stelle ermöglicht auch ordinierten Gemeindepädagogen die Bewerbung.

Zu den Aufgaben gehören:

- Seelsorge an Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeitenden
- feste Präsenzzeiten
- Zusammenarbeit mit Ärzten und Pflegepersonal insbesondere im Rahmen der Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden sowie Kranken in weiteren Krisensituationen
- Gottesdienste und Andachten
- Einbindung in die Konvente der Krankenhausseelsorger und des Kirchenkreises

Voraussetzungen:

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer oder eine ordinierte Gemeindepädagogin/ein ordinierter Gemeindepädagoge mit langjähriger Gemeindeerfahrung, Teamfähigkeit und belastbarer Persönlichkeit, die/der geistliche und seelsorgerliche Kompetenz mitbringt.

Weitere Voraussetzungen/Qualifikationen:

- zertifizierte Seelsorgeausbildung oder eine vergleichbare
- Bereitschaft zu regelmäßiger Supervision

Weitere Auskünfte erteilt:

Superintendent Andreas Schwarze, Spiegelstr. 12, 99734 Nordhausen, Tel.: 03631 609915, E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de

Zu 3.:

Pfarrstelle Drognitz

Kirchenkreis: Rudolstadt-Saalfeld Propstsprengel: Meiningen-Suhl Stellenumfang: 100 Prozent Gemeindeglieder: 670 Dienstsitz: Drognitz

Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Kommen Sie als engagierte Pfarrerin/engagierter Pfarrer in eine der schönsten Gegenden im Thüringer Wald: Hier am Thüringer Meer, der Gegend um den Hohenwartestausee, können Sie eine traumhafte Landschaft genießen, die einen enormen Erholungs- und Freizeitwert bietet.

Umrahmt von einer wunderbaren Mittelgebirgslandschaft mit herrlichen Ausblicken finden Sie das Pfarrspiel Drognitz, zu dem die Orte Reitzengeschwenda, Neidenberga, Altenbeuthen, Lothra, Dorfilm, Neuenbeuthen, Kleingeschwenda und Landsendorf mit insgesamt neun schmucken, gut restaurierten Kirchen gehören.

Als Dienst- und Wohnsitz gibt es in Drognitz ein attraktives, geräumige Pfarrhaus mit großem eigenen Garten.

Engagierte Gemeindekirchenräte, zwei Lektoren sowie ein aktiver Kirchenchor in langjähriger Tradition stehen Ihnen unterstützend zur Seite.

In nur 30 Autominuten sind Sie in der Feengrottenstadt Saalfeld oder im Moorbad Lobenstein mit allen infrastrukturellen Angeboten, die man braucht. Eine Kita steht in Drognitz ganz nah zur Verfügung. Eine Einkaufsmöglichkeit ist ebenfalls im Ort vorhanden. Traditionsreiche Gaststätten bieten wunderbare Thüringer Küche an.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/ein Pfarrer, der/dem es gelingt, Menschen für Kirche zu begeistern, die/der mit niveauvollen Predigten Jung und Alt erreicht, der/dem es ein Anliegen ist, immer wieder neu zum Glauben einzuladen in einer zunehmend materialistisch orientierten, säkularen Welt, die/der den vielen jungen Menschen hier Glauben neu zu vermitteln versteht und die/der es vermag, Menschen für Kirche in Bewegung zu bringen und für ihr/ihm Anvertraute ein guter Seelsorger zu sein.

Begrüßenswert dabei ist aber auch ein gewisses Organisationstalent, verbunden mit der Fähigkeit, Bürokratisches und Praktisches effizient zu erledigen und ein guter Kommunikator zwischen Kirche und politischer Gemeinde zu sein.

Vertretungsdienste gehören zum Stellenumfang.

Wir würden uns freuen, Sie bald bei uns herzlich willkommen zu heißen.

Auskünfte zur Pfarrstelle erteilen:

- Pastorin Katarina Schubert, ev. Pfarramt Kamsdorf-Könitz, Tel.: 03671-645645
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Reitzengeschwenda, Angela Maurer, Tel.: 036737 139988
- Vorsitzende des Gemeindekirchenrates Drognitz, Marion Seeliger, Tel.: 036737 30061

Zu 4.:

Pfarrstelle Gefell

Kirchenkreis: Schleiz Propstsprengel: Gera-Weimar Stellenumfang: 100 Prozent Dienstsitz: Gefell

Dienstbeginn: baldmöglichst Gemeindeglieder: 1 350

Besetzung: durch das Landeskirchenamt

Die Kleinstadt Gefell (ca. 2 600 Einwohner) liegt in idyllischer, zentraler Lage im Dreiländereck (Thüringen/Sachsen/Bayern) mit guter Verkehrsanbindung über die A 9, A 72 und A 93. Es gibt mehrere Kindertagesstätten, eine Grundschule, mehrere Zahnarzt- und Arztpraxen, eine Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten und kulturelle Einrichtungen. Regelschulen sind in Hirschberg (6 km) oder in Tanna (7 km). In Bad Lobenstein gibt es eine freie, christliche Montessori-orientierte integrative Gesamtschule (Grund-, Regel- und Förderschule). Gymnasien gibt es in Schleiz (16 km), Bad Lobenstein (18 km) und Hof (17 km).

Zur Pfarrstelle gehören die selbständigen Kirchengemeinden Gefell, Seubtendorf, Blintendorf, Künsdorf und Langgrün, in denen sich engagierte Kirchenälteste um die Belange vor Ort kümmern.

Pfarrhaus/Dienstsitz

Die neben der Kirche gelegene Dienstwohnung umfasst 120 qm und befindet sich in der ersten Etage des zentralbeheizten Pfarrhauses. Sie besteht aus 6 Zimmern, Küche, Bad und Hausflur. In den letzten 5 Jahren wurden die Fenster erneuert, das Bad komplett neu gebaut, das Treppenhaus renoviert, ebenso die Fliesen in der Küche erneuert. Im Wohnzimmer steht ein Kaminofen. Zur Wohnung gehören ein großer Boden, ein alter Gewölbekeller, ein Carport für zwei Autos und eine Werkstatt mit Geräteschuppen. Zur Dienstwohnung gehört auch ein großer, schön gelegener Garten.

Im Erdgeschoss des Pfarrhauses befinden sich Amtszimmer, Archiv, zwei Arbeitszimmer, Waschhaus mit Heizung, Dusche und WC.

Gemeindeveranstaltungen finden im benachbarten Gemeindehaus statt. Dort befinden sich ein großer Gemeindesaal, der auch als Winterkirche genutzt wird, ein weiterer Gemeinderaum, sowie eine Gemeindeküche und Toiletten. In der Kirchengemeinde Seubtendorf können im ehemaligen Pfarrhaus ein Gemeinderaum mit Küche und Gemeindetoiletten genutzt werden

Gemeindeleben:

Schwerpunkte des Pfarrdienstes sind Gottesdienste, Kasualien, Seelsorge, Konfirmandenarbeit und Senioren-und Gemeindekreise. Es gibt eine enge Zusammenarbeit mit dem zur Gemeinde gehörigen Michaelisstift, einer Wohnstätte für Menschen mit Behinderung der Diakoniestiftung Weimar-Bad Lobenstein. In den vergangenen Jahren ist eine lebendige Frauenarbeit gewachsen, die von vielen Ehrenamtlichen getragen wird. Mit kommunalen Einrichtungen und Vereinen gibt es eine enge und sehr gute Zusammenarbeit. Die Gemeindearbeit wird unterstützt durch einen Kantor, eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin, einen Chor, drei Posaunenchöre, vier ehrenamtliche Organisten, Besuchsdienstgruppen an mehreren Orten und zahlreiche weitere engagierte Ehrenamtliche. Nahezu alle Kirchen sind komplett saniert, alle Orgeln sind in den vergangenen Jahren restauriert worden.

Das Kirchspiel Gefell befindet sich mit dem Nachbarkirchspiel Blankenberg mit Hirschberg in einem Prozess, die Zusammenarbeit zu verdichten, perspektivische Formen der Gemeindearbeit zu entwickeln und das geistliche Leben zu vertiefen. Es gibt eine gute Zusammenarbeit zwischen den pastoralen, gemeindepädagogischen, und kirchenmusikalischen Mitarbeitern der Region. Es gibt einen Gemeindebrief für die Gesamtregion und gemeinsam verantwortete Projekte in der Gemeindearbeit.

Amtshandlungen:

	2012	2013	2014
Taufen:	4	8	19
Konfirmanden:	13	15	11
Trauungen:	8	4	3
Bestattungen:	14	28	20

Erwartungen an die zukünftige Stelleninhaberin/den zukünftigen Stelleninhaber:

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Lust und Freude hat am weiteren Gemeindeaufbau. Der Pfarrberuf sollte ihr/ihm Berufung sein. Sie/er sollte gewachsene Traditionen und Strukturen achten und zugleich in der Lage sein, neue Ideen einer lebendigen Gemeindearbeit zu entwickeln und Menschen für neue Wege zu motivieren und zu begeistern. Den Gemeinden ist sehr an biblisch und theologisch fundierten und zugleich authentischen und gegenwartsbezogenen Predigten gelegen, sowie an einer ansprechenden liturgischen Gestaltung der Gottesdienste. Sie/er sollte die gewachsene Zusammenarbeit mit dem Michaelisstift und den kommunalen Vereinen und Einrichtungen erhalten und ausbauen. Teamfähigkeit und ein offener und vertrauensvoller Umgang mit Haupt- und Ehrenamtlichen ist unabdingbar. Sie/er sollte bereit sein, die gewachsene Zusammenarbeit in der Region weiter auszubauen und zu vertiefen.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

 Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Superintendentur Schleiz, Tel.: 03663 404515

Zu 5.:

Pfarrstelle Kammerforst-Langula

Kirchenkreis: Mühlhausen Propstsprengel: Eisenach-Erfurt Stellenumfang: 100 Prozent Dienstsitz: Langula

Dienstwohnung: vorhanden Gemeindeglieder: 1.381 Predigtstätten: 2

Dienstbeginn: zum baldmöglichsten Zeitpunkt

Besetzung: durch die Kirchengemeinde

Langula und Kammerforst liegen in der Vogtei beziehungsweise am Nationalpark Hainich in der Mitte Deutschlands. Durch das Weltnaturerbe Nationalpark Hainich ist die Region touristisch genutzt, verfügt über Landgasthöfe mit Hotels und Pensionen, einen Kletterwald in Kammerforst und viele Möglichkeiten zum Wandern und Erholen.

Verkehrsmäßig ist die Region gut über das Dreieck Eisenach-Mühlhausen-Bad Langensalza über die Autobahnen A 4 beziehungsweise A 38 zu erreichen.

Grund- und Regelschule, Arzt- und Zahnarztpraxen befinden sich in Langula, Kammerforst und in Nieder- und Oberdorla. Im ca. 9 km entfernten Mühlhausen gibt es ein Evangelisches Schulzentrum mit Grund-, Regelschule und Gymnasium.

Die jeweils eigenständigen Kirchengemeinden Langula und Kammerforst gehören mit Ober- und Niederdorla zur Region Vogtei. Zur Kirchengemeinde Langula gehören auch die evangelischen Gemeindeglieder in Heyerode. Die Region ist stark volkskirchlich geprägt (ca. 48 Prozent der Bevölkerung gehören der Evangelischen Kirche an). Die Gemeinden sind fest in ihren Dörfern verankert.

In beiden Orten sind die Kirchengemeinden Träger Evangelischer Kindergärten, die das Leben in Dorf und Gemeinde entscheidend mit gestalten.

In Langula und in Kammerforst gibt es jeweils eine Kirche und ein Pfarrhaus, in dem sich auch die Räume für die Gemeindearbeit befinden. Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Pfarrhaus in Langula. Sie umfasst 111m² und einen kleinen Garten.

Neben der Pfarrerin/dem Pfarrer ist in der Kinder- und Jugendarbeit der Region Vogtei noch ein Gemeindepädagoge tätig.

Engagierte Gemeindeglieder setzen sich für ein lebendiges Gemeindeleben ein. Dazu gehören besondere Gottesdienste im Jahreslauf (z. B. der besondere Erntebittgottesdienst, die traditionsreichen Pfingstfeste und die Kindergartenfeste) ebenso, wie die Arbeit mit Familien, die Frauen- und Kinderkreise und die Zusammenarbeit mit den Kindergärten.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der sich mit auf den Weg macht zu neuen Gestaltungsformen gemeindlichen Lebens im ländlichen Raum und dabei Wert legt auf:

- das Zugehen auf Jung und Alt
- Seelsorge und Beziehungsarbeit
- das Geben geistlicher Impulse
- das Aufnehmen gewachsener Traditionen
- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und ihre Begleitung
- die Zusammenarbeit der Kirchengemeinde mit den örtlichen Vereinen bei der Gestaltung des dörflichen Lebens

Amtshandlungen:

Amisnanaungen.			
	2011	2012	2013
Taufen	14	22	20
Konfirmationen	13	16	12
Hochzeiten	6	6	3
Bestattungen	8	21	24

Für Auskünfte und Anfragen stehen zur Verfügung:

- Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9, 99974 Mühlhausen, Tel.: 03601 812901, Fax: 03601 816944,
 - E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de
- Gemeindekirchenratsvorsitzende Kammerforst Dagmar Heinse, Komstgasse 8, 99986 Kammerforst, Tel.: 036028 30560
- Gemeindekirchenratsvorsitzender Langula Holger Rödiger, Sperlingsgasse 1, 99986 Langula, Tel.: 03601 756196

Zu 6.:

Meiningen Pfarrstelle II mit Dreißigacker im Kirchenkreis Meiningen

Kirchenkreis: Meiningen Propstspengel: Meiningen-Suhl Stellenumfang: 100 Prozent Dienstsitz: Meiningen Dienstwohnung: vorhanden Dienstbeginn: 1. November 2015

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Zum 1. November 2015 ist in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Meiningen und Dreißigacker die Pfarrstelle Meiningen II mit Dreißigacker neu zu besetzen.

Die Pfarrstelle umfasst mit der Kirchengemeinde Meiningen (4 000 Gemeindeglieder) sowohl einen städtisch geprägten Aufgabenbereich, als auch mit der selbstständigen Kirchengemeinde Dreißigacker (400 Gemeindeglieder) einen eher dörflich geprägten Wirkungsbereich.

Als Stadtteil Meiningens zeichnet sich Dreißigacker durch ein reges Vereinsleben aus, im Stadtteil liegen zahlreiche Gesundheitseinrichtungen. Für Gemeindeveranstaltungen und Gottesdienste stehen die 1863 erbaute Kirche(2004 saniert) und ein Raum im Dorfgemeinschaftshaus zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Meiningen hat rund 4 000 Gemeindeglieder und ist in drei Seelsorgebereiche eingeteilt. Neben der zentralen Stadtkirche gehören noch drei weitere Predigtstellen mit wöchentlichem bis dreiwöchentlichem Gottesdienst-Rhythmus zur Kirchengemeinde.

Die Stadtkirche ist auch Predigtstätte der Regionalbischöfin des Propstsprengels Meiningen-Suhl.

Es erwartet Sie ein buntes Gemeindeleben mit vielen Gruppen und kirchenmusikalischen Angeboten, zwei aktive Gemeindekirchenräte und zahlreiche Ehrenamtliche.

Zum Team im Verkündigungsdienst gehören ein Pfarrer mit vollem Dienstauftrag (Kirchengemeinde Meiningen mit Geschäftsführung), ein A-Kirchenmusiker, eine Gemeindepädagogin mit halben Dienstauftrag in Meiningen und Dreißigacker, die Superintendentin mit einem viertel Dienstauftrag in Meiningen sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: der Küster, die Pfarramtssekretärin, die Kirchenrechnungsführerin und Mitarbeiter für die "offene Jugendarbeit". Ein arbeitsteiliges Miteinander hat in der Kirchengemeinde eine gute Tradition.

Die Kirchengemeinde Meiningen ist Trägerin einer großen Kindertagesstätte in enger Zusammenarbeit mit der katholischen und der freikirchliche Gemeinde. Die Verantwortung für diesen Aufgabenbereich liegt bei dem Pfarrstelleninhaber von Meiningen I.

Die guten Kontakte zur Ökumene vor Ort (Landeskirchliche Gemeinschaft, Katholische Gemeinde, Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde), die Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Gymnasium und den diakonischen Einrichtungen (Geriatrische Fachklinik, stationäres Hospiz) prägen das Gemeindeleben

Für kirchengemeindliche Arbeit haben sich beide Kirchengemeinden ein Leitbild gegeben: "Gottes Wort hören, als Kraftquelle erleben und begeistert weitergeben."

Die Theaterstadt Meiningen (22 000 Einwohner) im Dreiländereck Thüringen-Hessen-Bayern, im "Grünen Herzen Deutschlands", zeichnet sich durch ein reiches kulturelles und kirchliches Leben aus. Die Stadt Meiningen verfügt über alle Schultypen, zahlreiche Kindertagesstätten und Seniorenheime, Kliniken und Sporteinrichtungen und mit der A 71 sowie dem öffentlichen Nah-und Fernverkehr über eine gute Verkehrsanbindung.

Wir bieten als Dienstwohnung eine im Zentrum Meiningens gelegene sanierte Wohnung (140 m²) in schöner Wohnlage (Nähe Schlosspark).

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der:

- als Gemeindepfarrer/in die unterschiedlichen Herausforderungen einer Stadt- und Landgemeinde konstruktiv annimmt,
- sich Zeit f
 ür Seelsorge und Gespr
 äche nimmt ,
- offen und kommunikativ auf unterschiedliche Menschen und Milieus zugeht,
- die Gaben und Kompetenzen der haupt- und ehrenamtlich

Mitarbeitenden wertschätzend wahrnimmt, unterstützt und fördert,

 gemeinsam und partnerschaftlich mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Sinne unseres Leitbildes die Gemeindearbeit gestaltet und weiterentwickelt.

Weitere Informationen zu den Kirchengemeinden finden Sie auf der Homepage unter **www.kim-net.de.**Gerne laden wir zu einem "Kennenlern-Tag" nach Meiningen und Dreißigacker ein.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Beate Marwede, Neu-Ulmer Str. 25b, Tel.: 03693 840923, E-Mail: suptur@ev-meiningen.de
- Vorsitzende des GKR Meiningen Dr. Birgit Tasler, Tel.: 03693 470022, E-Mail: btasler@gmx.net
- stellv. Vorsitzende des GKR Dreißigacker Annelie Reukauf, Tel.: 03693931547, E-Mail: otbm@meiningen.de

Zu: 7.:

Pfarrstelle Ohrdruf

Kirchenkreis: Waltershausen-Ohrdruf Propstsprengel: Erfurt-Eisenach Stellenumfang: 100 Prozent Gemeindeglieder: 1.531 Dienstsitz: Ohrdruf Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Die Bachstadt Ohrdruf (ca. 6 000 Einwohner, davon 1 077 Gemeindeglieder) liegt am Nordrand des Thüringer Waldes. Es gibt zwei Kindertagesstätten (Johanniter), eine Grundschule, eine Regelschule und ein Gymnasium. Neben der evangelischen Kirchengemeinde und einer katholischen Gemeinde gibt es auch eine kleine Landeskirchliche Gemeinschaft. Die Kirchengemeinden Ohrdruf und Luisenthal (ca. 1 300 Einwohner, davon 454 Gemeindeglieder) haben sich Anfang 2013 zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen und werden seither von einem Gemeindekirchenrat geleitet, der sich aus den beiden Ortsbeiräten zusammensetzt.

Gehäude:

Die beiden Kirchen in Ohrdruf sind renoviert, ein einzeln stehender Kirchturm bietet ebenfalls nutzbare Räume. Das Pfarrhaus befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Die Dienstwohnung besteht aus sechs Zimmern, Bad und Dusche. In Luisenthal stehen neben der Kirche im schön sanierten Pfarrhaus ein Gemeinderaum, Küche und ein Gemeindebüro zur Verfügung. Die ehemalige Pfarrwohnung ist vermietet.

Mitarbeiter:

Verlässlich ist die Zusammenarbeit mit dem aktiven Gemeindekirchenrat. Ein junger Kirchenmusiker (angestellt auf Honorarbasis) organisiert das reichhaltige kirchenmusikalische Leben, eine gute Zusammenarbeit ist hier wünschenswert. Für die Verwaltungsarbeiten ist eine Mitarbeiterin mit halbem Dienstauftrag angestellt. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, mit Familien und Senioren wird durch zwei Gemeindepädagoginnen geleistet. Im "MannaManna" (Kirchenladen mit Lebensmittelausgabe) engagieren sich außerdem mehrere ehrenamtliche Helfer. Mit den umliegenden Pfarrämtern hat sich in den zurückliegenden Jahren eine enge regionale Zusammenarbeit entwickelt und bewährt.

Die Gottesdienste finden in Ohrdruf wöchentlich und in Luisenthal 14tägig statt.

Erwartungen:

Von unserer zukünftigen Pfarrstelleninhaberin/vom zukünftigen Pfarrstelleninhaber erwarten wir:

- Freude an der Verkündigung und ideenreiche Umsetzung in die Gemeindearbeit sowie ein gefestigtes theologisches Profil
- monatliche Gottesdienste in zwei Pflegeheimen
- Befähigung zu struktureller, konzeptioneller und organisatorischer Arbeit
- gabenorientierte Begleitung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter
- seelsorgerliche Ausstrahlung und Begleitung
- ökumenisches Engagement
- Teamfähigkeit, Leitungskompetenz und Kooperationsbereitschaft

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Wolfram Kummer, Lutherstr. 3, 99880 Waltershausen, E-Mail (wolfram.kummer@suptur.de)
- Pfarrerin Sandra Reinhardt, Karl-Marx-Straße 12, 99330 Crawinkel
- Frau Buschendorf, Ohrdruf, Tel.: 03624 318585
- Herr Hartmut Claus, Luisenthal, Tel.: 03624 307888

Sonstige Stellen

Stelle der Leitung der Finanzabteilung der Evangelischen Kirche in Deutschland

(verkürzte Ausschreibungsfrist)

Im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Dienstsitz in Hannover ist ab dem 1. April 2016 die Stelle der

Leitung der Finanzabteilung

zu besetzen. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe B 3 BVG-EKD dotiert.

Die EKD koordiniert die Zusammenarbeit der in ihr zusammengeschlossenen 20 Gliedkirchen und vertritt die Anliegen der evangelischen Kirche in Staat und Gesellschaft.

Die Finanzabteilung konzipiert die Grundzüge der Finanzpolitik für die EKD, sie trägt die Verantwortung für die Planung und Umsetzung des EKD-Haushalts sowie für das Anlageund Finanzvermögen der EKD. Sie ist zuständig für alle haushaltsrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen, die IT und die Statistik. Weiterhin verantwortet die Finanzabteilung eine gesamtkirchliche Finanzpolitik und die Zusammenarbeit der Gliedkirchen in finanziellen Angelegenheiten. Die verantwortungsvolle und komplexe Funktion beinhaltet die Mitwirkung in Leitungsgremien, u. a. die Geschäftsführung des Haushaltsausschusses der Synode der EKD und des Finanzbeirates des Rates der EKD und in gesamtkirchlichen Gremien. Auf der Position werden auch die Finanzverantwortung für die Union Ev. Kirchen in der EKD und die Geschäftsführung der Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland wahrgenommen.

Wir suchen für die Position eine Führungspersönlichkeit mit ausgeprägt strukturiert-analytischer und strategischer Denkweise, die durch ihr klares evangelisches Profil die Fähigkeit besitzt, wirtschaftliche Fragestellungen vor dem Hintergrund theologischer Grundlegungen zu gestalten.

Wir bieten:

- eine herausfordernde, vielseitige und verantwortungsvolle Führungsposition auf gesamtkirchlicher Ebene mit vielen Bezügen zu theologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen
- die Mitgliedschaft im Kollegium der EKD als Leitungsorgan des Kirchenamtes der EKD
- ein engagiertes, vielseitiges Team (zur Zeit 44 Mitarbeitende) mit hoher Kompetenz

Wir erwarten:

- ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium (z. B. Volks-/Betriebswirtschaft, Rechtswissenschaften) oder vergleichbar
- umfangreiche und belastbare Kenntnisse und Erfahrungen im Finanzwesen – möglichst im öffentlichen/kirchlichen/diakonischen Sektor und in leitender Position
- Fähigkeit, finanzpolitische Fragestellungen im Zusammenhang mit allgemeinen gesellschaftlichen und kirchlichen Entwicklungen zu sehen und daraus Schlussfolgerungen und Handlungsoptionen für die evangelische Kirche abzuleiten
- tieferes Verständnis für volkswirtschaftliche Fragestellungen, sehr gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse, sehr gutes Zahlenverständnis
- idealerweise gute Kenntnisse im öffentlichen/kirchlichen Haushaltsrecht beziehungsweise Erfahrungen mit kameraler und doppischer Buchführung
- sehr gutes Organisationsvermögen, Kompetenz in Struktur- und Organisationsfragen, bewährt auch in Veränderungsprozessen
- ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit und Vortragskompetenz
- möglichst langjährige erfolgreiche Führungsarbeit und Teamfähigkeit, möglichst nachgewiesen auch durch kollegiale Leitungserfahrungen

Die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist für Sie selbstverständlich. Wir bitten hierzu um einen Hinweis in Ihren Bewerbungsunterlagen.

Die EKD ist bestrebt, den Anteil von Frauen in den Leitungspositionen zu erhöhen. Deshalb freuen wir uns besonders über die Bewerbung von Frauen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stelle ist nicht teilzeitgeeignet.

Für Fragen stehen Ihnen Herr Präsident Dr. Hans Ulrich Anke (Tel.: 0511 2796110) und Frau Husmann-Müller (Tel.: 0511 2796310) gern zur Verfügung.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte bis 22. Mai 2015 an die

Evangelische Kirche in Deutschland, Kirchenamt, – Personalreferat –, Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover, E-Mail: Bewerbungen@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Wahlen der 1. (Konstituierenden) Tagung der II. Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. bis 18. April 2015 in Kloster Drübeck

1. Wahl des Präsidiums

Dieter Lomberg, Glindenberg
Steffen Herbst, Königsee
Präses der Landessynode
1. Stellvertreter
des Präses

2. Stellvertreterin

Dorit Lau-Stöber, Tangerhütte

des Präses Schriftführerin

Julia Braband, Elxleben

Semmeraniem

Beschluss der Landessynode über Anzahl und zahlenmäßige Zusammensetzung der Ausschüsse der II. Landessynode

Wahlvorbereitungsausschuss (8 Mitglieder)

- 1. Katrin Gutjahr
- 2. Michael Jalowski
- 3. Diethard Kamm
- 4. Michael Kleemann
- 5. Sabine Opitz
- 6. Philipp Popp
- 7. Heike-Elisabeth Richert8. Siegfried Siegel

stellvertretender Vorsitzender

Vorsitzende

Vorsitzender

Ausschuss für Diakonie und soziale Fragen (ADS) – 12 Mitglieder

- 1. Dorothee Börnicke
- 2. Ilse Braunschweig
- stellvertretende Vorsitzende
- 3. Norbert Britze
- 4. Angelika Greim-Harland
- 5. Sandra Groß-Hössel
- Eberhard Grüneberg
- 7. Michael Jalowski8. Diethard Kamm
- 9. Martina Opitz
- 10. Siegfried Siegel
- 11. **Dr. Björn Starke**
- 2. M. 1. . W. 17.11
- 12. Melanie Wagner-Köhler

Ausschuss Kinder, Jugend und Bildung (KJB) – $11 \, \text{Mitglieder}$

1. Kristóf Bálint Vorsitzender

- 2. Prof. Dr. Michael Domsgen
- 3. Helga Gröger
- 4. Katrin Gutjahr
- 5. Veikko Mynttinen
- 6. Lukas Recknagel stellvertretender Vorsitzender
- 7. Heike-Elisabeth Richert
- 8. Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof
- 9. Prof. Dr. Andrea Schulte
- 10. Christel Schwerin
- 11. Michael Wendel

Haushalts- und Finanzausschuss (HFA) - 13 Mitglieder

- 1. Bernd Becker
- 2. Andreas Greim
- 3. Eckart Grundmann
- 4. Micha Hofmann

Vorsitzender

- 5. Sibylle Lucas
- 6. Christian Müller
- 7. Sabine Opitz
- 8. Hans-Peter Paschold
- 9. Jens Ritter
- 10. Thomas-Michael Robscheit

stellvertretender Vorsitzender

Vorsitzende

Vorsitzende

- 11. Dieter Roth
- 12. Hans-Joachim Schulz
- 13. Ulrich Töpfer

Ausschuss Gottesdienst, Gemeindeaufbau, Theologie (GGT) - 13 Mitglieder

- 1. Esther Maria Fauß
- Friedhelm Fiedelak 2..
- 3. Erik Hannen
- 4. Anne-Christin Jost
- 5. Arnd Kuschmierz
- 6. Dr. Christoph Maletz
- 7. Dr. Jutta Noetzel
- 8. Ulrich Schmidt
- 9. Christian Sladeczek
- 10. Jörg Uhle-Wettler
- 11. Marcus Victor
- 12. Prof. Dr. Manuel Vogel
- 13. Ernst-Ulrich Wachter stellvertretender Vorsitzender

Rechts- und Verfassungsausschuss (RVA) - 9 Mitglieder

- 1. Christian Beuchel
- 2. Dr. Jörg Bossert
- Edda Busse 3.
- Wilfried Kästel Vorsitzender 4
- 5. Michael Kleemann
- 6. **Dr. Jan Lemke** stellvertretender Vorsitzender
- 7. Ronald Schönbrodt
- Barbara Synder 8
- Volker Wilde

Ausschuss ökumenische, gesamtkirchliche und Öffentlichkeitsfragen (AGÖ) – 10 Mitglieder

- Rüdiger Baumgartl
- 2. Annett Chemnitz
- 3. Dr. Friedemann Ehrig
- 4 Elisabeth George
- Eva Hadem
- Sabine Lehnhausen 6.
- Michael Pabst 7
- Philipp Popp
- Michael Schlott
- 10. Dr. Jan Schönfelder stellvertretender Vorsitzender

Ausschuss Klima, Umwelt und Landwirtschaft (KUL) -6 Mitglieder

- 1. Birgit Diezel
- 2. Andreas Müller
- 3. Dr. Ulrich Neundorf
- 4. Ellen Schellbach
- 5. Dr. Bernhard Voget
- 6. Mortimor von Rümker Vorsitzender

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) - 4 Mitglieder

- Sibylle Lucas
- Sabine Opitz
- Dr. Björn Starke
- Dr. Bernhard Voget

Beschwerdeausschuss – 5 Mitglieder

- Christian Beuchel
- 2. Esther Maria Fauß
- Wilfried Kästel
- Sabine Lehnhausen
- Dr. Jan Lemke

3. Wahl des Landeskirchenrates

Mitglieder:

Angelika Greim-Harland

Felix Kalbe

Michael Kleemann

Dr. Christoph Maletz

Dieter Roth

Ellen Schellbach

Siegfried Siegel

Barbara Synder

Stellvertreter:

Sandra Groß-Hössel

Julia Braband

Hans-Peter Paschold

Jörg Uhle-Wettler

Annett Chemnitz

Bestätigung der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22 Finanzgesetz

- der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses: Micha Hofmann
- zwei weitere vom Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode aus seiner Mitte zu wählende Vertreter: Sibylle Lucas Ulrich Töpfer
- 3. ein Vertreter aus jedem Propstsprengel:

Propstsprengel Eisenach-Erfurt:

Andreas Piontek (Stellvertreter: Dr. Matthias Rein)

Propstsprengel Gera-Weimar:

Arnd Kuschmierz (Stellvertreterin: Bärbel Hertel)

Propstsprengel Halle-Wittenberg:

Sabine Opitz (1. Stellvertreterin: Annegret Arnold;

2. Stellvertreterin: Kathrin Winter)

Propstsprengel Meiningen-Suhl:

Irene Wiertelorz (Stellvertreter: Ulf Romeis)

Propstsprengel Stendal-Magdeburg:

Erika von Knorre (Stellvertreterin: Dorothee Westphal)

Bestätigung der Mitglieder des Vergabeausschusses nach § 22a Finanzgesetz

- der Vorsitzende des Haushalts- und Finanzausschusses: Micha Hofmann
- ie einem Vertreter der vor dem 1. Januar 2009 bestehenden Propstsprengel der ehemaligen EKKPS:

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen:

Andreas Piontek (Stellvertreter: Dr. Matthias Rein)

Propstsprengel Altmark:

Jürgen Drossel (Stellvertreter: Thomas Roloff)

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt:

Dieter Kerntopf (Stellvertreter: Ulf Rödiger)

Propstsprengel Halle-Naumburg:

Andraes Schuster (Stellvertreterin: Sibylle Lucas)

Propstsprengel Kurkreis Wittenberg: Sabine Opitz (Stellvertreterin: Ilona Herfort)

 bis zu drei aus der Mitte des Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode von diesem zu wählenden Vertretern aus dem Gebiet der ehemaligen EKKPS: Hans-Joachim Schulz
 Andreas Greim

6. Wahl zweier Mitglieder für den Nominierungsausschuss für die Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten bzw. einer Dezernentin oder eines Dezernenten des Landeskirchenamtes

Angelika Greim-Harland Friedhelm Fiedelak

7. Wahl von 5 Mitgliedern in die Visitationskommission der Landessynode

Henriette Barth Dr. Friedemann Ehrig Esther-Maria Fauß Sandra Groß-Hössel Dr. Jan Lemke

8. Wahl zweier Mitglieder in das Kuratorium der Ev. Akademie Thüringen

Dr. Jan Schönfelder Prof. Dr. Manuel Vogel

9. Nachberufung eines Vertreters der Landessynode in die Kammer für Mission, Ökumene, Eine Welt

Annett Chemnitz

10. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung gemäß § 13 Lehrbeanstandungsordnung der FKII

1. Vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen:

1.1. Vorsitzender:

Propst Siegfried T. Kasparick, Lutherstadt Wittenberg Stellvertreter: Propst Christoph Hackbeil, Stendal

1.2. Stellvertretender Vorsitzender:

Superintendent Andreas Piontek, Mühlhausen Stellvertreter: Superintendent Stephan Hoenen, Magdeburg

1.3. Pfarrerin Sabine Kramer, Halle/Saale

Stellvertreter: Pfarrer Dr. Reinhard Simon, Magdeburg

1.4. Pfarrer Michael Seils, Gommern

Stellvertreter: Pfarrerin Anne-Christina Wegner, Laucha

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Senior Dr. Jutta Noetzel, Halle/Saale

Stellvertreter: Pfarrer Friedrich Wegner, Halberstadt

2. Zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamt (Presbyteramt) besitzen:

2.1. Erik Hannen, Oschersleben

Stellvertreter: Stephen Gerhard Stehli, Magdeburg

2.2. Ekkehart Fischer, Sömmerda

Stellvertreterin: Erna Lämmel, Halle/Saale

Im Falle eines Lehrbeanstandungsverfahrens gegen einen reformierten Pfarrer:

Reinhard Jakuszeit, Magdeburg Stellvertreter: Jan-Wout Vrieze, Halberstadt 3. Ein Mitglied einer Evangelisch-Theologischen Fakultät:

Professor Dr. Jörg Ulrich, Halle/Saale Stellvertreter: Professor Dr. Dirk Evers, Halle/Saale

11. Entsendung zweier Mitglieder in den Beirat für Gleichstellungsarbeit gemäß § 7 Absatz 2 Ziffer 1 Gleichstellungsordnung

Felix Kalbe

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Egeln vom 24. März 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Egeln

- 1. Die Pfarrstelle Eilsleben wird mit Wirkung vom 31. Januar 2015 aufgehoben.
- Die Pfarrstelle Ummendorf wird mit Wirkung vom 31. Januar 2015 aufgehoben.
- 3. Die Pfarrstelle Wormsdorf wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Hötensleben wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 um den Kirchengemeindeverband Wefensleben erweitert.
- Errichtung der Pfarrstelle Ummendorf–Eilsleben mit Wirkung vom 1. Februar 2015 mit vollem Dienstauftrag. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ummendorf-Eilsleben umfasst die Kirchengemeinden Ummendorf, Eilsleben, Wormsdorf, Siegersleben und Ovelgünne.
- Die Pfarrstelle Ermsleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 umbenannt in Pfarrstelle Falkenstein/Harz. Dienstsitz ist Ermsleben.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisenberg vom 16. November 2013 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisenberg

Errichtung der Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge Stadtroda vom Zeitpunkt der Besetzung an befristet für fünf Jahre mit halbem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen vom 12. April 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Meiningen

- 1. Die Pfarrstelle Oepfershausen wird mit Wirkung vom 30. September 2015 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Friedelshausen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 um die Kirchengemeinden Oepfershausen und Kaltenlengsfeld erweitert und umbenannt in Pfarrstelle Friedelshausen-Oepfershausen.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen vom 11. Juli 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Meiningen

- Die Pfarrstelle Metzels wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstumfang reduziert.
- Die Pfarrstelle Haina wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Jüchsen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinde Exdorf erweitert.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bibra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinde Schwickershausen erweitert.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Milz wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinde Haina erweitert.
- 8. Die Pfarrstelle Berkach wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bibra wird mit Wirkung vom 1. Januar 2016 um die Kirchengemeinden Berkach und Nordheim erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Meiningen vom 16. November 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Meiningen

Die Pfarrstelle Queienfeld wird mit Wirkung vom 1. September 2016 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 15. November 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Mühlhausen

- Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Worbis wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 Ferna ausgegliedert.
- 2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Tastungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um Ferna erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 17. September 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

- Errichtung einer Kreispfarrstelle/Entlastungsstelle im Bereich Kölleda mit Wirkung vom 1. April 2015 befristet auf längstens sechs Jahre mit vollem Dienstumfang.
- Errichtung einer Kreispfarrstelle/Entlastungsstelle im Bereich Eisleben I mit Wirkung vom 1. April 2015 befristet auf längstens sechs Jahre mit vollem Dienstumfang

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 15. November 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

- Errichtung einer Kreispfarrstelle für Gefangenenseelsorge mit Wirkung vom 1. April 2015 mit dreiviertel Dienstauftrag.
- 2. Errichtung einer Kreispfarrstelle im Bereich Gerbstedt mit Wirkung vom 1. April 2015 befristet auf längstens sechs Jahre mit vollem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 16. Mai 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen

- Die Pfarrstelle Körner wird mit Wirkung vom 31. August 2014 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Menteroda wird mit Wirkung vom 1. September 2014 um die Kirchengemeinde Körner mit Hohenbergen, Österkörner und Volkenroda erweitert und auf eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag angehoben.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Haldensleben-Wolmirstedt vom 15. November 2014 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt

- Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Wolmirstedt wird mit Wirkung zum 31. Dezember 2014 die Kirchengemeinde Jersleben ausgegliedert.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Barleben wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um die Kirchengemeinde Jersleben erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 25. Februar 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Salzwedel

- 1. Die Kreisgemeindepädagogenstelle Güssefeld wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2014 aufgehoben.
- Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kalbe/Kakerbeck wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 um den KGV Kirchspiel Güssefeld erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Weimar vom 10. Dezember 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Weimar

Errichtung einer Kreisgemeindepädagogenstelle/Entlastungsstelle mit Wirkung vom 1. April 2015 befristet auf drei Jahre mit dreiviertel Dienstumfang im Bereich Jugendarbeit im Kirchenkreis und ein viertel Dienstumfang im Entlastungsdienst im Pfarrbereich Weimar.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Merseburg vom 26. November 2014 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Merseburg

Umwandlung der 50 Prozent Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Schladebach in eine Kreispfarrstelle mit halbem Dienstumfang mit Wirkung vom 1. März 2015.

Erfurt, den 12. März 2015 (4442-50)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Brigitte Andrae Präsidentin

Bekanntgabe von Kirchensiegeln und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Bekanntgabe eines weiteren Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Quedlinburg

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Quedlinburg ab dem 1. April 2015 ein weiteres Kirchensiegel führt, die in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.84 aufgeführt sind.

Siegelbild:

mittig ein Kreuz mit unterteilten Balken, zum Ende hin spitz zulaufend; in den dadurch entstehenden Vierteln jeweils stilisierte Abbildung einer der vier charakteristischen Kirchtürme zu Quedlinburg



Legende: "EVANGELISCHE KIRCHEN-

GEMEINDE QUEDLINBURG"

mit dem Beizeichen "1" (einfach umrandet)

Maße: jeweils 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen "1" führt der Kirchmeister.

Erfurt, den 2. April 2015 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch

Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schwanefeld

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Schwanefeld seit dem 20. März 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.166 aufgeführt ist.

<u>Siegelbild:</u> stilisierte Abbildung des Taufengels aus der

Kirche zu Schwanefeld



Legende: "EVANGELISCHE KIRCHEN-

GEMEINDE SCHWANEFELD" (einfach umrandet, ohne Beizeichen)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 24. März 2015 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch

Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Buchfart-Legefeld

Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Buchfart-Legefeld seit dem 26. März 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.184 aufgeführt ist.

Siegelbild: "Mondsichelmadonna"

(Madonna im Strahlenkranz)



<u>Legende:</u> "Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband

Buchfart-Legefeld"

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 7. April 2015 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Niedertrebra

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Niedertrebra seit dem 9. Februar 2015 ein weiteres Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.93 aufgeführt ist.

Siegelbild: Ankerkreuz als Symbol der Hoffnung



<u>Legende:</u> "EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE-

VERBAND NIEDERTREBRA"

(einfach umrandet mit Beizeichen "Punkt")

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 23. März 2015 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch

Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Streufdorf-Eishausen

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Streufdorf-Eishausen seit dem 1. Januar 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.172 aufgeführt ist.

Siegelbild: Sämann, der Samenkörner aussät (stehen

für die am Verband beteiligten Kirchenge-

meinden)



Legende: "EVANG.-LUTH. KIRCHEN-

GEMEINDEVERBAND STREUFDORF-EISHAUSEN"

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 8. April 2015 (6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat

Bekanntgabe des Siegels für die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland mit dem Beizeichen "22" für die Geschäftsstelle, Bereich Finanzen

- Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland seit dem 27. März 2015 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 4.2 aufgeführt ist.

Siegelbild: Lutherrose



<u>Legende:</u> "EVANGELISCHE SCHULSTIFTUNG IN

MITTELDEUTSCHLAND" mit dem

Beizeichen "22"

Maße: 35 mm, rund

Das Siegel mit dem Beizeichen "22" im Scheitelpunkt führt die Geschäftsstelle der Evangelischen Schulstiftung (Bereich Finanzen).

Erfurt, den 27. März 2015 (6265-02:0001)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch

Kirchenrat

CREDO – Woran ich glaube

Der Glaubenskurs der Kirchenzeitungen jetzt als Buch.

Broschur, 21×29,7 cm, 128 Seiten ISBN 978-3-86160-269-9, 9,90 €



Ja, ich will CREDO als Buch und bestelle hiermit Exemplare. – Einzelpreis: 9,90 Euro, zzgl. Versand

Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Coupon senden an:

Fax (0 36 43) 24 6118, E-Mail <abo@wartburgverlag.de> Wartburg Verlag GmbH, Aboservice, Lisztstraße 2a, 99423 Weimar

Michael Haspel • Hans-Joachim Döring (Hg.) **Lothar Kreyssig und Walter Grundmann**



Zwei kirchenpolitische Protagonisten des 20. Jahrhunderts in Mitteldeutschland

Grundmann leitete das "Entjudungsinstitut" in Eisenach. Als Neutestamentler wirkte er auch nach 1945 prägend. Kreyssig klagte führende Nazifunktionäre des Mordes an, versteckte Juden und gründete die Aktion Sühnezeichen. Beide gehörten zu derselben Generation und Kirche.

Broschur, 13,4×20,5 cm, 132 Seiten ISBN 978-3-86160-262-0, 12,80 €

www.wartburgverlag.de

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt



"Ich bin dabei"

Die Energieversorgung speziell für Kirche und Mitarbeiter

Schließen Sie sich an!

Unterstützen Sie mit KIRCHEN**Erdgas** kirchliche Projekte oder fördern Sie den Klimaschutz. Mehr zu unseren nachhaltigen und zertifizierten Tarifen finden Sie online unter:

Ihre Kirchenvorteile

- Exklusive Tarife für die Kirche
- Preisgarantie bis 31.12.2016
- Kein geldwerter Vorteil für Mitarbeiter*
- In 5 Minuten sind Sie dabei!
- * It. Finanzamt Kiel

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH Herzog-Friedrich-Str. 45 24103 Kiel

Tel. 0431 6632-4701 Fax 0431 6632-4747 www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon 0431 6632-4701 mo.-fr. 8-16 Uhr

energie@hkd.de



www.kirchenshop.de

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 0 3643 246114, Fax 0 3643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar - Erscheint monatlich - Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.